



Verkaufsprospekt

Karbonisierungsanlage
ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG



Hinweis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie ein, sich an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zu beteiligen, mit uns gemeinsam waldschonenden Biokohlenstoff aus heimischen Resthölzern zu produzieren und somit zum Schutz der noch existierenden tropischen Regenwälder, dem Schutz des Klimas und dem Erreichen der Klimaziele konkret beizutragen. Sie haben gleichzeitig die Möglichkeit, eine chancenreiche und ökologisch sinnvolle Kapitalanlage zu erwerben.

Ein Großteil aller weltweit gefälltene Bäume wird zu Holzkohle verarbeitet. Brennholz und Holzkohle sind für über 50 Prozent des Weltholzverbrauches verantwortlich. Allein für die Holzkohlerzeugung werden jährlich 400.000 Hektar Wald – 1,5-mal die Größe des Saarlands, überwiegend in den Tropen, gefällt. Auch der in Deutschland verbrauchte Holzkohle sind häufig illegal gefällte Tropenhölzer beigemischt. Importbeschränkungen für Holzkohle in die Europäische Union gibt es nicht, im Gegensatz zu sonstigem Tropenholz und Möbeln.

Mehr als 850.000 Tonnen Grill-Holzkohle verbrauchen wir Europäer im Jahr. Weltweit nutzen drei Milliarden Menschen Holzkohle zum Heizen und Kochen. Diese Zahlen machen deutlich, dass es Zeit ist, die effektive umwelt- und klimafreundliche Produktion von Biokohlenstoff voran zu treiben und dafür auf heimische Resthölzer statt tropische Edelhölzer zurückzugreifen.

Um eine Tonne Grillkohle herzustellen werden zwischen drei und zwölf Tonnen Holz benötigt: Der Verbrauch liegt bei drei Tonnen Holz, wenn moderne umweltfreundliche Technik, wie von der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG verwendet, eingesetzt wird und bei bis zu zwölf Tonnen, wenn das Holz in Erdmeilern verbrannt wird. Bei dieser sehr ineffektiven Holzkohlerzeugung wird nicht nur viel (Tropen-)Holz verbraucht, es entweichen auch Holz- und Pyrolyse-Gase, die unter anderem stark klimaschädlich sind. Im Gegensatz dazu werden bei der von der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG verwendeten Technik sämtliche Gase abgetrennt und zur Erzeugung regenerativer Energie (Strom und Wärme) verwendet. Neben der effektiven Herstellung von Biokohlenstoff trägt die Produktion also auch zur Energiewende bei. Zusätzlich werden durch die Nutzung von Holzreststoffen das Verrotten und Freisetzen des hochklimaschädlichen Methans verhindert.

Die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten des nachhaltig hergestellten Biokohlenstoffs schaffen ein hervorragendes wirtschaftliches Umfeld für Biokohlenstoff aus heimischen Resthölzern. Der von der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG produzierte Biokohlenstoff soll u. a. für die Herstellung von Aktivkohle zu Filterzwecken, als Bodenhilfsstoff zur Herstellung von Terra Preta Produkten aber auch als Kunststoffersatz (sog. „Organic Carbon Material“) eingesetzt werden. Gleichzeitig hat die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG damit ein Modell entwickelt, mit dem sie wirtschaftlich rentabel und ökologisch sinnvoll die vielerorts abgestorbenen Waldbestände, die nicht mehr anderweitig genutzt werden können, verwertbar macht.

Mit diesem Verkaufsprospekt stellen wir Ihnen das Projekt der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG ausführlich vor. Bitte prüfen Sie unser Beteiligungsangebot in Ruhe und zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihre ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG

vertreten durch die ForestFinance ClimateCarbon GmbH
Geschäftsführer Harry Assenmacher und Christiane Pindur

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Inhaltsverzeichnis	3
1 Erklärungen der Prospektverantwortlichen	4
2 Das Angebot im Überblick.....	5
3 Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken.....	7
4 Die Vermögensanlage.....	15
4.1 Angaben über die Vermögensanlage	15
4.2 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage.....	22
4.3 Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage.....	28
4.4 Die Karbonisierungsanlage – Anlageobjekt der Vermögensanlage	28
5 Die Emittentin.....	36
5.1 Angaben über die Emittentin.....	36
5.2 Angaben über das Kapital der Emittentin.....	37
5.3 Angaben über Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	38
5.4 Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	41
5.5 Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	42
5.6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	44
6 Anhang.....	50
6.1 Gesellschaftsvertrag der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG	50
6.2 Beitrittserklärung	57
6.3 Handelsregistervollmacht.....	59
6.4 Informationspflichten nach § 312d BGB.....	60
Vier Schritte zur Beteiligung.....	63

1 Erklärungen der Prospektverantwortlichen

Die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG mit Sitz in Eberswalde, ist Anbieterin, Prospektverantwortliche und Emittentin der vorliegenden Vermögensanlage.

Der vorliegende Verkaufsprospekt der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG wurde unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Vermögenanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die im Verkaufsprospekt dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, mit der größten Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen im Steuerrecht, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten und erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen.

Jedem Anleger wird empfohlen, vor der endgültigen Anlageentscheidung die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben, insbesondere die Risiken der Vermögensanlage, im Hinblick auf seine persönlichen Umstände und Vermögenssituation kritisch zu würdigen und sich durch einen fachkundigen unabhängigen Dritten beraten zu lassen.

Die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, vertreten durch die ForestFinance ClimateCarbon GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Harry Assenmacher und Christiane Pindur, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts und erklärt, dass nach ihrem Wissen die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 03. März 2021

ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG

vertreten durch die Komplementärin, ForestFinance ClimateCarbon GmbH,
diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Harry Assenmacher und Christiane Pindur



Harry Assenmacher
Geschäftsführer

Christiane Pindur
Geschäftsführerin

Hinweis nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Vermögenanlagengesetz

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

2 Das Angebot im Überblick

Projekt

- Erwerb, Errichtung und Betrieb einer Karbonisierungsanlage mit einer Produktionskapazität von ca. 4.800 Tonnen Biokohlenstoff pro Jahr
- Verarbeitung von ca. 14.400 Tonnen Restholz pro Jahr
- Produktion und Absatz von Biokohlenstoff und Strom
- Standort Eberswalde

Emittentin, Anbieterin, Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage

ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, Mühlenstraße 8, 16227 Eberswalde

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin / Geschäftsführerin der Emittentin)

ForestFinance ClimateCarbon GmbH, Eifelstraße 14, 53119 Bonn

Gründungskommanditistin

Forest Finance Service GmbH, Eifelstraße 20, 53119 Bonn

Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 5.068.000 €
- Finanzierung: 3.600.000 € Eigenkapital (71 %), 1.468.000 € Zuschüsse (29 %), 0 € Fremdmittel (0 %)

Projekttablauf und Zeitplan (Prognose)

- 1. Halbjahr 2021: Aufnahme von Gesellschaftern und Einzahlung von Eigenkapital
- 2. & 3. Quartal 2021: Erwerb und Errichtung der Karbonisierungsanlage
- 4. Quartal 2021: Beginn der Produktion

Beteiligungsmöglichkeit

- Unternehmerische Beteiligung als Kommanditist an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG
- Vorgesehenes Kommanditkapital: 3.600.000 €
- Beteiligung ab 2.000 € (Mindesteinlage) möglich, höhere Beträge müssen durch 2.000 ohne Rest teilbar sein
- Anleger übermitteln ihre verbindliche Beitrittserklärung an die geschäftsführende Komplementärin. Die Komplementärin ist zur Aufnahme weiterer Gesellschafter bevollmächtigt. Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin über die Annahme des Beitritts. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Wird der Beitritt angenommen, erhält der Anleger hierüber eine Bestätigung mit Zahlungsaufforderung und ist zur Einreichung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht verpflichtet.

Beteiligungsdauer

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung und Annahme durch die Komplementärin.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit zunächst beschränkt. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich, frühestens zum 31.12.2027.
- Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Allerdings wird die Gesellschaft nach Erreichen der Zielrendite von 129 % für die Anleger, gemäß Prognose zum 31.12.2027, aufgelöst.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörse, besteht. Für die Verfügung über die Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrags der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG (siehe Seite 54).
- Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Es besteht auch keine Garantiepflcht, die Beteiligung zurückzunehmen.

Prognose der Ausschüttungen

- In der Planungsrechnung wird mit einem Preis von 470 € je Tonne Biokohlenstoff im ersten Jahr bei einer Produktionsmenge von 810 Tonnen und 500 € je Tonne in den Folgejahren bei einer jährlichen Gesamtproduktionsmenge von 4.800 Tonnen kalkuliert. Für den erzeugten Strom wird ab dem zweiten Jahr mit einem Preis von 138 € je Megawattstunde und einer Gesamtmenge von 2.004 Megawattstunden pro Jahr gerechnet. Auf dieser Grundlage und bei Einhaltung der Kosten sind folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Kommanditisten geplant: für 2022 14 %, 2023-2026 je 22 %, 2027 26 %.
- Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 129 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum 2021-2027 prognostiziert. Dies entspricht einer Rendite von 7,25 % p.a. IRR (Internal Rate of Return = interner Zinsfuß). Bei der IRR-Methode werden die prognostizierten Ausschüttungen auf eine hypothetische jährliche Rendite umgerechnet.
- Bei den Ausschüttungen handelt es sich zum Teil auch um die Rückzahlung der Vermögensanlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Einlage.

Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)

Nachstehend wird das prognostizierte Ergebnis einer Beteiligung an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG modellhaft am Beispiel einer Einlage in Höhe von 2.000 € im Geschäftsjahr 2021 aus Sicht eines Anlegers dargestellt. Die ausgewiesenen Werte können vereinzelt Rundungsdifferenzen unterliegen.

Jahr	Einlage (-) / Ausschüttungen	Kapital gebunden
2021	-2.000 €	-2.000 €
2022	14% 278 €	-1.722 €
2023	22% 444 €	-1.278 €
2024	22% 444 €	-833 €
2025	22% 444 €	-389 €
2026	22% 444 €	56 €
2027	26% 526 €	581 €
	129%	581 €

Einlage / Ausschüttungen (Prognose)

Die Einlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Anleger dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung. Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger werden jährlich ab dem zweiten Jahr dargestellt.

Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Prognosezeitraum 2021 bis 2027. Im Geschäftsjahr 2021 ist die Einzahlung eines Anlegers in Höhe von 2.000 € aufgeführt. Im Geschäftsjahr 2021 ist keine Ausschüttung vorgesehen. Ab dem Geschäftsjahr 2022 sind jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Anleger geplant.

Kapital gebunden (Prognose)

Die Einlage und die Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert dargestellt. Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig. Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

3 Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken

3.1 Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG (Gesellschaft), handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Unternehmerische Beteiligungen sind immer mit verschiedenen Risiken verbunden. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl von Bedingungen ab. Deswegen ist eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen jederzeit möglich. Solche Abweichungen können die Wirtschaftlichkeit des Projektes negativ beeinflussen. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die dargestellte Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen. Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer geplanten Betriebsdauer der Karbonisierungsanlage vom 4. Quartal 2021 bis Dezember 2027 nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen können. Abweichungen können dann entstehen, wenn sich die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, politischen und anderen Rahmenbedingungen ändern. Dies kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben. Deshalb sollte sich der Anleger der Risiken bewusst sein.

Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich des Ertrags oder der Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht. Für die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, etwa Handelsregistereinträge, möglich. Es besteht das Risiko, dass solche Informationen nicht geeignet sind, den Anleger hinreichend sachkundig zu machen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und individuellen fachlichen Rat einholen. Sollte ein Anleger auf qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung des vorliegenden Angebots nicht ausreichend ist. Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuell notwendige Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Zeichnung eines Kommanditanteils sollte nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Verkaufsprospekt getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und Kenntnisse eines individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung keinesfalls ersetzen können.

Der Eintritt einzelner Risiken oder auch das Zusammenwirken mehrerer Risikopotenziale kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage und die Finanz- und Ertragslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG haben. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Weiterhin kann durch das Eintreten von anlegergefährdenden Risiken das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann. Eine Nachschusspflicht besteht für den Anleger allerdings nicht.

3.2 Maximales Risiko

Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz.

Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern, sonstigen Nebenleistungen oder erhöhten Krankenkassenbeiträge aus seinem sonstigen Vermögen verpflichtet ist, auch wenn er keine entsprechenden Ausschüttungen von der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG erhält.

Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn es beim Anleger aufgrund der Überschreitung von Hinzuverdienstgrenzen zu Kürzungen von sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt und der Anleger zur Rückzahlung von bereits erhaltenen Leistungen verpflichtet ist oder derartige Leistungen zukünftig ausbleiben, oder wenn die Geschäfte der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG durch Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) rückabgewickelt werden müssen und der Anleger deshalb zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen muss.

Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz ist auch möglich, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt. Der Anleger haftet grundsätzlich in Höhe seiner Einlage. Die Haftung des Anlegers lebt wieder auf, wenn durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird. Die Rückzahlung von erhaltenen Ausschüttungen kann dann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

3.3 Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

3.3.1 Risiko: Investitionskosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Verträge für das Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen und die Karbonisierungsanlage ist noch nicht errichtet und in Betrieb genommen. Es besteht das Risiko, dass die geplanten Vertragspartner insolvent werden und angebotene Leistungen nicht erbringen können. Insofern besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG finanziert werden müssen. Dies bedeutet einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein zusätzlicher Kapitaldienst ergibt.

Eine Erhöhung des Investitionsumfangs führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG. Sollte die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zur Folge haben.

Der Eintritt der vorstehenden genannten Risiken kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

3.3.2 Risiko: Baumängel

Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf von Gewährleistungsfristen auftreten, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die aufgrund von möglichen Haftungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen zukünftige Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

3.3.3 Risiko: Genehmigungen

Sollte am geplanten Standort keine Anlageneignung für die Karbonisierungsanlage erteilt werden, müsste die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG einen anderen Standort auswählen und dort eine Genehmigung erwirken. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Sollte die

ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG auch an einem anderen Standort keine Anlagegenehmigung erhalten, würde dies dazu führen, dass die Gesellschaft nach Beschluss der Gesellschafter liquidiert werden muss und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

3.3.4 Risiko: Produktionspotenzial

Es besteht das Risiko, dass das prognostizierte Holzangebot am Standort nicht zu den angenommenen Preisen besteht. Die Kosten für die Rohstoffe können höher sein als angenommen. Auch kann dies dazu führen, dass Rohstoffe von weiter herantransportiert werden müssen und damit zusätzliche Kosten und nicht planbare Liquiditätsengpässe bei der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG entstehen.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der Karbonisierungsanlage oder einzelner Bestandteile der Karbonisierungsanlage können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen.

Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Auflagen können Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Produktionsmenge mit sich bringen.

Der Eintritt der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

3.3.5 Risiko: Verkaufspreise Biokohlenstoff

Es kann zu Nachfrage- und Preisschwankungen für den Biokohlenstoff kommen. Bei einem möglichen Rückgang der Nachfrage besteht das Risiko sinkender Preise. Die Nachfrage nach Biokohlenstoff könnte sich auch dauerhaft rückläufig entwickeln und die erzielbaren Preise könnten deutlich nachgeben oder verfallen. Das genannte Risiko hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

3.3.6 Risiko: Liquidität

Sollten die Einzahlungen aus dem Verkauf des Biokohlenstoffs und des Stroms in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Einzahlungen anderer Forderungen ausfallen und / oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des laufenden Betriebs Ausschüttungen an den Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

3.3.7 Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Zuschüsse / Einsatz von Fremdkapital

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung plant die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zur Finanzierung des Investitionsvorhabens kein Fremdkapital einzusetzen. Neben dem Eigenkapital der Kommanditisten sollen nicht rückzahlbare Zuschüsse zum Einsatz kommen. Die Zuschüsse können erst beantragt werden, wenn die Finanzierung des Investitionsvorhabens durch die Einwerbung des vorgesehenen Kommanditkapitals gesichert ist. Es besteht das Risiko, dass die Zuschüsse nicht in der erwarteten Höhe gewährt werden. Dadurch kann sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die geplanten Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant oder ganz ausfallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Mit dem Einsatz von Fremdkapital zusammenhängende Risiken bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht. Es ist aber nicht gänzlich auszuschließen, dass Situationen eintreten, in denen die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG gezwungen ist, Fremdkapital aufzunehmen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Kommanditkapital nicht in ausreichender Höhe gezeichnet wird oder die geplanten Zuschüsse nicht in der geplanten Höhe gewährt werden. Sofern die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG gezwungen ist, Fremdkapital aufzunehmen, muss sie sehr wahrscheinlich für dieses Fremdkapital Zinszahlungen leisten. Im Falle von zusätzlichen Zinsaufwendungen kann sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die geplanten Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant oder ganz ausfallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Durch eine mögliche Fremdfinanzierung würde das Risiko bestehen, dass das finanzierende Kreditinstitut die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG bei Verletzungen der Zahlungspflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit sie die in Anspruch genommenen Kredite nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG gezwungen sein, Karbonisierungsmodule vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann. Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus, können prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der mögliche Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer „Hebeleffekt“). Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

3.3.8 Risiko: Betrieb der Karbonisierungsanlage

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der Karbonisierungsanlage hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Karbonisierungsanlage) geringer ist als in der Prognose vorgesehen. Mögliche Fehler beim Betrieb der Karbonisierungsanlage oder Schäden an der Karbonisierungsanlage können zu geringeren Produktionserträgen führen als geplant. Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Es kann aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten der Karbonisierungsanlage kommen. Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte Dokumentationen oder Untersuchungen, können zu höheren Kosten führen und sich damit negativ auf das Ergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG auswirken. Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Karbonisierungsanlage sowie deren Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen. Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Karbonisierungsanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Es können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Karbonisierungsanlage einem höherem als dem erwarteten Verschleiß unterliegt und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduziert oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden. Die vorgenannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weiterhin ist es möglich, dass der Karbonisierungsanlagenhersteller während der Garantiezeit für die Karbonisierungsanlage oder während der Laufzeit des Betriebsvertrags insolvent wird oder Leistungen aufgrund von Haftungsobergrenzen oder aus anderen Gründen nicht erbringt. Ein Ersatz der Leistungen kann zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG negativ auswirken kann. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuwertersatz geleistet. Zudem besteht das Risiko, dass nicht alle Risiken für den Betrieb der Karbonisierungsanlage vollständig versicherbar sind und Haftungszeiträume seitens der Versicherer begrenzt werden können. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden. Nicht versicherbare Schadensfälle können den Beteiligungswert erheblich nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen können und zu einer reduzierten Ertragslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG führen können. Die vorgenannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

3.3.9 Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung des Anlegers die Gesetzeslage ändert oder dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG und ihre Anleger entstehen. Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG führen. Darüber hinaus können der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen. Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

3.3.10 Risiko: Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw. höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine ordnungsgemäße Leitung der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG nicht mehr sicherzustellen ist. Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG auswirken. Die Fähigkeit der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch ebenso entfallen wie die Möglichkeit der Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens an den Anleger bei Beendigung der Gesellschaft. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

3.3.11 Risiko: Interessenskonflikte

Wegen der teilweise bestehenden Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Hinsicht dahingehend, dass Harry Assenmacher und Christiane Pindur Geschäftsführer der Komplementärin (ForestFinance ClimateCarbon GmbH) und Gründungskommanditistin (Forest Finance Service GmbH) sind und die Forest Finance Service GmbH alleiniger Gesellschafter der ForestFinance ClimateCarbon GmbH ist. Zusätzlich ist Harry Assenmacher unmittelbarer Gesellschafter der Forest Finance Service GmbH und damit mittelbarer Gesellschafter der Komplementärin (ForestFinance ClimateCarbon GmbH) und der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG. Die Forest Finance Service GmbH erbringt auch kaufmännische Dienstleistungen für die Emittentin. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies könnte zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

3.3.12 Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter, insbesondere des Karbonisierungsanlagenherstellers und technischen Betriebsmanagers, carbonauten GmbH, kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss anderer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen können weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG und somit auch die Ausschüttungen an den Anleger verringern können. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

3.3.13 Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals

Das Vorhaben der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingezahlt wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingezahlt werden können, muss das fehlende Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt werden. Es besteht das Risiko, dass für diese Restfinanzierung zusätzlicher Zinsaufwand entsteht, der zu einem geringeren Ergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG führen kann. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Auch besteht das Risiko, dass bei nicht ausreichendem Kommanditkapital kein zusätzliches Fremdkapital beschafft werden kann und auch mit einer verkleinerten Karbonisierungsanlage keine wirtschaftliche Geschäftstätigkeit möglich ist. Die Komplementärin hat dann gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG die Möglichkeit Zeichnungen von Kommanditeinlagen für nicht wirksam zu erklären. Zahlungen die bereits geleistet wurden, werden sodann abzüglich bereits entstandener Kosten, von der Gesellschaft zurückerstattet. Eine Verzinsung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt nicht. Dies kann zur Folge haben, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

3.3.14 Risiko: Veränderte Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung können zu einem geringeren Ergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

3.3.15 Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage

Jeder Anleger kann seine Beteiligung im Ganzen oder Teile davon nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin abtreten, jedoch nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres an. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Werden Teilkommanditanteile übertragen, so müssen diese durch 2.000 ohne Rest teilbar sein. Eine Abtretung des Gesellschaftsanteils kann von der persönlich haftenden Gesellschafterin aus dem in § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG bezeichneten Grund (kein Ausgleich eines möglichen entstehenden Nachteils durch den übertragenden Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter) verweigert werden.

Es besteht kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass eine Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Ebenso ist das Risiko gegeben einen Preis unter der Zeichnungssumme zu erhalten. Zudem kann der Anleger nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet. Es besteht außerdem das Risiko, dass bei frühzeitigem Verkauf von Kommanditanteilen steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann für den Anleger zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

3.3.16 Risiko: Rezessive Rahmenbedingungen infolge der COVID19-Pandemie

Infolge der im Jahr 2020 weltweit ausgebrochenen COVID19-Pandemie ist es zu einem Konjunkturerinbruch gekommen. Wie schnell die Wirtschaft sich von diesem Konjunkturerinbruch erholen kann, ist derzeit nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass sich die Staatsschulden sehr stark erhöhen und im Zuge dessen die Investitionsbedingungen für die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG schlechter werden. Zudem könnte eine allgemeine Staatsschuldenkrise in Europa zu einem Zerfall der Eurozone und eines damit verbundenen möglichen Zusammenbruchs des Euro-Währungssystems oder dem Austritt einzelner Mitgliedstaaten aus der Eurozone führen. Sollte es aufgrund einer Finanz- und Wirtschaftskrise zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kommen, könnte dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG wesentlich beeinträchtigen. Die genannten Umstände können dazu führen, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

3.3.17 Risiko: Weitere Regulierungs-, Registrierungs-, Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unterliegt das öffentliche Angebot der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage dem Vermögensanlagengesetz. Die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG hat sicherzustellen, dass sie die Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes einhält. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG und die involvierten Partner künftig weiteren Regulierungs-, Registrierungs-, Genehmigungs- und Zulassungserfordernissen unterworfen werden oder neue Partner einzubinden sind, was dazu führen kann, dass höhere Verwaltungskosten bzw. höhere Vergütungserfordernisse der Partner zulasten der Liquidität der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG entstehen. Die genannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

3.4 Anlegergefährdende Risiken

Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

3.4.1 Risiko: Haftung des Gesellschafters

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG in Höhe der von ihm übernommenen Einlage. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Ausschüttungen, gilt sie den Gläubigern der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Anleger auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten – wenn nicht gleichzeitig die Gesellschaft aufgelöst wird – bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche. Der Eintritt der vorgenannten Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus, aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen, auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

3.4.2 Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung des jeweiligen Anlegers, weil der Anleger verpflichtet ist, die aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die mit den Fremdmitteln verbundenen Kosten (Zinsen und etwaige Gebühren) zu begleichen. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Einlage und / oder auch, soweit die Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergebnisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer Privatinsolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Einlage wird daher abgeraten.

3.4.3 Risiko: Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), Kreditwesengesetz (KWG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG so verändert, dass die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG anordnen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch kann für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintreten. Im Falle der Rückabwicklung der Geschäfte der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen. Dadurch kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügt die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG nicht über eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei einer weiteren Prüfung feststellt, dass für das Geschäftsvorhaben eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG erforderlich ist, sowie dass die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Anforderungen des § 63 WpHG nicht genügen. Es besteht dann das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen ergreifen kann und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG anordnen kann. Durch den Eintritt der genannten Risiken können sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern. Es kann zur Insolvenz der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG kommen mit der Folge, dass keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Im Falle der Rückabwicklung der Geschäfte der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen. Dadurch kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

3.4.4 Risiko: Steuerzahllast

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sonstigen Nebenleistungen aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss, ohne dass aus der Vermögensanlage Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte der Karbonisierungsanlage höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung oder in Fällen von erbschafts- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären

vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigem Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätseingpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

3.4.5 Risiko: Versorgungszahlungen / Renten

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungszahlungen vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10 d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen. Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigem Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

3.5 Abschließender Hinweis

Mögliche individuelle Risiken einzelner Anleger werden nicht berücksichtigt. Dazu wird dem Anleger empfohlen, selbst die Risiken zu prüfen bzw. eigene sach- und fachkundige Berater hinzuzuziehen. Über die vorstehend beschriebenen Risiken hinaus sind der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

4 Die Vermögensanlage

4.1 Angaben über die Vermögensanlage

4.1.1 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, einem Produktionsbetrieb für Biokohlenstoff, zum Erwerb angeboten.

Die Anleger beteiligen sich durch ihre Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditisten an der Emittentin, der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG.

Das Gesamtkommanditkapital soll 3.600.000 € betragen. Davon hat die Forest Finance Service GmbH als Gründungskommanditistin der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, bereits einen Anteil in Höhe von 2.000 € gezeichnet. Somit wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits 2.000 € gezeichnet und eingezahlt.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 3.598.000 €, das den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage darstellt. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 2.000 €. Demzufolge werden maximal 1.799 Kommanditanteile ausgegeben.

4.1.2 Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

Rechte:

- Beteiligung der Anleger am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG in Bezug auf die gezeichnete Einlage des Anlegers.
- Teilnahme und Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren, auch im Wege entsprechender Telekommunikationsmedien. Je 2.000 € des Kommanditkapitals gewährt eine Stimme. Eine Vertretung durch einen Mitgesellschafter aufgrund einer schriftlichen Vollmacht oder bei Dritten mit notariell beglaubigter Vollmacht ist möglich.
- Kommanditisten, die zusammen mindestens 30 % des Kommanditkapitals halten, haben das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.
- Anspruch auf kostenlosen Erhalt des letzten veröffentlichten Jahresabschluss in digitaler Form.
- Informations- und Kontrollrechte nach § 166 Abs. 1 HGB (abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses, Einsichts- und Prüfungsrecht).
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, Ausschüttungen von Liquiditätsüberschüssen an die Kommanditisten, die Wahl des Abschlussprüfers, den Ausschluss eines Gesellschafters, Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die Veräußerung des Geschäftsbetriebs oder des Vermögens der Emittentin, die Wahl der Komplementärin sowie über die Auflösung der Gesellschaft.
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung über die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon, über die Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige und über Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erheblich hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
- Übertragung von Kommanditanteilen oder Teilen davon durch Abtretung gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrags der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Vermögensanlage auf seine Erben über.
- Verpfändung oder Abtretung der eigenen Beteiligungsrechte zur Absicherung eines Kredits, der ganz oder teilweise zur Finanzierung der Kommanditeinlage aufgenommen wird.
- Ordentliche Kündigung der Beteiligung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2027.
- Anspruch auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- Beteiligung an einem Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft.

Pflichten:

- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung.
- Pflicht zur Einreichung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht.
- Pflicht zum Stillschweigen hinsichtlich Angelegenheiten der Gesellschaft.
- Pflicht zur schriftlichen Form für rechtsgeschäftliche Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren.

- Pflicht zur Mitteilung von Änderungen des Namens, der Adresse sowie der Bankverbindung.
- Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, ist dieser auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, seine Kommanditbeteiligung auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Entgelts in Höhe seiner Abfindung zu übertragen.
- Bei Tod eines Kommanditisten haben sich die Rechtsnachfolger durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren. Die Erben haben der Gesellschaft einen möglichen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Wenn eine Kommanditbeteiligung im Erbschaftsfall auf mehrere Personen übergeht, müssen diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung bestellen.
- Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe der von ihnen übernommenen Einlage beschränkt. Werden jedoch in Jahren, in denen keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Anleger getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe ihrer Haftsumme wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage gilt. Die Ausschüttungen an die Kommanditisten enthalten entsprechend teilweise auch die unterjährige Rückzahlung der Kommanditeinlage. Hintergrund dafür ist, dass die Einlage regelmäßig über den Prognosezeitraum (2021 - 2027) an die Anleger zurückfließen soll. Es erfolgt keine vollständige Rückzahlung der Kommanditeinlage innerhalb der ersten 24 Monate. Nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme (siehe auch Seite 13 „Risiko: Haftung des Gesellschafters“).

Die genannten Rechte, Pflichten und Haftungsregelungen ergeben sich aus dem auf den Seiten 50 ff. abgedruckten Gesellschaftsvertrag und darüber hinaus aus den einschlägigen Gesetzen (insbesondere HGB und BGB).

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 5.2 „Angaben über das Kapital der Emittentin“ auf den Seiten 37 f. dargestellt.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zustehen.

4.1.3 Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, einer Beteiligung an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Zählt die Beteiligung dagegen zum Betriebsvermögen des Anlegers, ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen, die in diesem Abschnitt nicht dargestellt werden. Ebenfalls werden keine Aussagen zu den steuerlichen Auswirkungen getroffen, die sich bei Anlegern ergeben, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die folgenden Erläuterungen beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden. Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

Weder die Emittentin, die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

Einkunftsart und Einkommensteuer

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG. Die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft. Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergebnisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteueranlagung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

Einkommensteuersatz / Solidaritätszuschlag / Kirchensteuer

Die steuerlichen Ergebnisse der Anleger aus der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG unterliegen der Belastung mit Einkommensteuer, ggf. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Die Höhe ergibt sich aus der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

- auf der Ebene der Gesellschaft

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2021 bis 2027 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann. Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

- auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebseinnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn und zu den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen. Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 15 a EStG

Gemäß § 15 a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10 d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Ausschüttungen so weit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zuzurechnen sind.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 15 b EStG

Liegen die Voraussetzungen des § 15 b EStG vor, können Verluste aus der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet und auch nicht nach § 10 d EStG abgezogen werden. Allerdings werden die Verluste mit den Einkünften verrechnet, die der Anleger in den folgenden Geschäftsjahren aus derselben Einkunftsquelle, also aus der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, erzielt.

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Bei einer Karbonisierungsanlage handelt es sich um ein abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Karbonisierungsanlage werden entsprechend linear abgeschrieben. Zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten gehören alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht werden in der Bilanz daher die Projektierungskosten, in voller Höhe als Herstellungskosten der Karbonisierungsanlage behandelt und entsprechend abgeschrieben. Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen, als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, können sich andere als die hier prognostizierten jährlichen Ergebnisse ergeben.

Gewerbesteuer

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar. Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbesteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers. § 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbesteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 3,8-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer anfällt.

Umsatzsteuer

Die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG ist Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Biokohlenstoff. Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb einer Kommanditbeteiligung von Todes wegen bzw. deren Schenkung unter Lebenden unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Als steuerpflichtiger Erwerb i. S. d. Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Die Bewertung des steuerpflichtigen Erwerbs bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG). Der Anteil an einem Betriebsvermögen ist auf den Todes- bzw. Schenkungszeitpunkt mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Die Ergebnisse der Anwendung der erbschaftsteuerlichen Regelungen sind abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Gesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.

4.1.4 Eingeschränkte Handelbarkeit und Übertragung der Vermögensanlage

Derzeit existiert kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, sodass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Jeder Anleger kann seine Kommanditbeteiligung im Ganzen oder Teile davon nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Abtretung übertragen, jedoch nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres an. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Werden Kommanditanteile übertragen, so müssen diese durch 2.000 ohne Rest teilbar sein.

Bei Übertragung der Kommanditbeteiligung hat der übertragende bzw. der übernehmende Gesellschafter einen möglichen entstehenden Nachteil auszugleichen (z. B. Wegfall von steuerlichen Verlustvorträgen oder Kosten für die Wertfestsetzung der Einlage). Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG auf seine Erben über.

Eine Garantie für die jederzeitige Handelbarkeit oder den erzielbaren Preis der Kommanditanteile kann nicht gegeben werden.

Bei frühzeitigem Verkauf können steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen. Die Risiken zur eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage sind auf Seite 12 im Kapitel 3 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken“ beschrieben.

4.1.5 Zahlstelle

Zahlungen an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Emittentin, ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, Mühlenstraße 8, 16227 Eberswalde, als Zahlstelle aus.

Den Verkaufsprospekt, etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht hält die geschäftsführende Komplementärin, ForestFinance ClimateCarbon GmbH, Eifelstraße 14, 53119 Bonn zur kostenlosen Ausgabe bereit. Die Komplementärin nimmt auch die Beitrittserklärung der Anleger (gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 VermVerkProspV: auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtet Willenserklärungen des Publikums) entgegen.

4.1.6 Einzelheiten der Zahlung der Kommanditeinlage

Der Anleger hat die Kommanditeinlage (Erwerbspreis) innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung kosten- und spesenfrei auf das Konto der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zu überweisen:

Bank: Commerzbank, BIC: COBADEFFXXX, IBAN: DE82 1204 0000 0133 7682 00

Verwendungszweck: Name, Vorname, Kommanditeinlage ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG

Die Komplementärin ist berechtigt, einen Kommanditisten ganz aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser seine Kommanditeinlage trotz Zahlungserinnerung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht oder nicht vollständig leistet.

4.1.7 Zeichnungsfrist

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts und endet mit der Vollplatzierung der Vermögensanlage, spätestens jedoch 12 Monate nach der Billigung des vorliegenden Verkaufsprospekts.

Die Komplementärin kann die Zeichnung nach eigenem Ermessen jederzeit vorzeitig schließen und das Projekt mit einem veränderten Finanzierungsplan (Fremdkapital) realisieren. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Die Zuteilung der Anteile nimmt die geschäftsführende Komplementärin auf Grundlage der eingehenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vor. Die unterzeichneten Beitrittserklärungen werden nach zeitlichem Eingang bearbeitet und angenommen. Bei Überzeichnung ist die Komplementärin berechtigt, die Beteiligung bis auf die Mindestzeichnungssumme von 2.000 € zu kürzen. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Das Beteiligungsangebot erfolgt in Deutschland. Es werden keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten angeboten.

4.1.8 Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Kommanditeinlage des einzelnen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Mindestkommanditeinlage beträgt 2.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 2.000 teilbar sein.

4.1.9 Weitere Kosten für den Anleger, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Bei Erwerb der Beteiligung können für den Anleger Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) entstehen. Die Anleger werden als Kommanditisten im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die der Anleger auf eigene Kosten zur Verfügung stellen muss. Die Notargebühren hierfür sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich u. a. nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Die Notargebühr für die Unterschriftsbeglaubigung beträgt 25 € bis 70 € zzgl. aktueller Umsatzsteuer und ggf. Dokumentenpauschale, Weiterleitungsgebühr usw. Der Anleger kann diese Kosten steuerlich geltend machen. Die Kosten der Ersteintragung im Handelsregister übernimmt die Emittentin. Alle Kosten und Gebühren für weitere Eintragungen (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten) trägt der Anleger, der die Eintragung ausgelöst hat. Hat der Anleger seine Investition fremdfinanziert, fallen Zinsen und sonstige Finanzierungskosten sowie die Rückzahlung des Darlehens an.

Mit der Verwaltung der Vermögensanlage können für den Anleger insoweit Kosten verbunden sein, als er die Kosten der Anreise zu Gesellschafterversammlungen sowie die bei der Einschaltung von Hilfspersonen (Rechtsberatung, Steuerberatung und Anlageberatung) anfallenden Kosten selbst tragen muss. Auch können möglicherweise Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen anfallen. Sollten aus Gründen, die in der Person oder Eigenschaft des Anlegers liegen, für die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen (ggf. eine aus steuerrechtlichen Gründen gewünschte erweiterte Prüfung des Jahresabschlusses), sind diese von dem jeweiligen Anleger zu tragen. Der Anleger kann seine Sonderbetriebsausgaben bis zum 15.03. des Folgejahres bei der Komplementärin nachweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können – gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen – nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrenstechnisch noch möglich ist.

Bei einer Veräußerung der Vermögensanlage trägt der übertragende Gesellschafter alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere für Änderungen im Handelsregister und ggfs. im Zusammenhang mit dem Ausgleich eines möglichen entstehenden Gewerbesteuernachteils der Emittentin. Ein Kommanditist, der ganz aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß Gesellschaftsvertrag der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG eine Abfindung, die von der Emittentin ermittelt wird. Sollte der ausscheidende Anleger mit der Höhe der Abfindung nicht einverstanden sein und die Ermittlung des Abfindungsguthabens durch einen beauftragten Sachverständigen erfolgen, würden ihm in diesem Zusammenhang weitere Kosten entstehen. Im Erbfall haben die Erben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge sowie im Falle einer Erbengemeinschaft, die mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten zu tragen.

Die Höhe der vorgenannten Kosten kann die Emittentin nicht beziffern, da sie im Einzelfall variieren. Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

4.1.10 Weitere Leistungen des Anlegers / keine Nachschusspflicht

Die Haftung des Anlegers ist grundsätzlich auf seine jeweils im Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe der von ihm übernommenen Pflichteinlage beschränkt. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 2.000 €. Beschließt die Gesellschafterversammlung Ausschüttungen in Jahren, in denen keine oder nur geringe Gewinne erzielt werden, führt dies zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist. In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff. HGB).

Auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Haftsumme für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Gesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das

Handelsregister beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, anderenfalls mit Eintragung der Auflösung.

Es gibt keine weiteren Umstände, unter welchen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen. Insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter denen der Anleger haftet.

Es besteht für den Anleger keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

4.1.11 Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, die geleistet werden, betragen planmäßig maximal 287.840 €. Dies entspricht 8 % des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 3.598.000 €.

4.1.12 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter. Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft Anspruch auf eine Abfindung sowie bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationsüberschusses. Im Folgenden werden für die Ausschüttungen und für Auszahlungen aus Abfindungen oder einem Liquidationsüberschuss die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ im Sinne des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein. Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind:

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage innerhalb der Zeichnungsfrist ohne Widerruf der Beitrittserklärungen sowie die termingerechte und vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals und der Investitionszuschüsse, damit die Investition planmäßig erfolgen kann.
- der Verbleib möglichst aller Anleger in der Gesellschaft auch über den frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin (zum 31.12.2027) hinaus bis zum planmäßigen Abschluss der Liquidation der Gesellschaft, damit nicht ggfs. Liquiditätsengpässe durch zu zahlende Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter entstehen.
- das Erlangen einer Anlageneignung nach Bundesimmissionsschutzgesetz, damit die Karbonisierungsanlage am geplanten Standort errichtet und betrieben werden kann.
- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Karbonisierungsanlage plangemäß zu errichten, zu betreiben und die geplanten Produktionsmengen zu erreichen.
- die Einhaltung der geplanten Investitionskosten in Höhe von 5.068.000 € bestehend aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Karbonisierungsanlage in Höhe von 4.170.000 € und den prognostizierten sonstigen Kosten in Höhe von 898.000 €, damit die planmäßigen Ergebnisse erzielt werden können.
- die planmäßige und störungsfreie Erzeugung von Biokohlenstoff und Strom in der geplanten Menge, bei Einhaltung der geplanten Kosten und deren kontinuierlicher Verkauf, damit die planmäßigen Ergebnisse erzielt werden können.
- die Erzielung der in den Planzahlen dargestellten prognostizierten Verkaufserlöse, eine fristgerechte Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Biokohlenstoffs sowie des Stroms über den Prognosezeitraum sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsangebot zugrunde gelegten weiteren rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen.

Die Erfüllung der vorgenannten Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG die Karbonisierungsanlage betreiben kann, den für den Erwerb, die Errichtung und den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält und die kalkulierten Einnahmen erzielt. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG voraussichtlich in der Lage, die prognostizierten Zinsen und Rückzahlungen zu leisten.

Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Einschränkungen in der Größe der Karbonisierungsanlage, Betriebseinschränkungen der Karbonisierungsanlage, Kostenüberschreitungen, Mehraufwand, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies kann dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger können sich verzögern, teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Gesellschaft, die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals vorzunehmen, kann ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Sofern während der Zeichnungsfrist Kommanditkapital nicht in einer Höhe von mindestens 1.500.000 € gezeichnet wird, ist das Vorhaben nicht durchführbar und die Komplementärin kann gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG die Zeichnungen von Kommanditeinlagen für nicht wirksam erklären. Zahlungen die bereits geleistet wurden, werden sodann abzüglich bereits entstandener Kosten, von der Gesellschaft zurückerstattet. Eine Verzinsung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt nicht.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert auf den Seiten 7 ff. im Kapitel 3 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken“ beschrieben.

4.1.13 Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Sie beginnt für jeden Anleger individuell mit der Unterschrift des Anlegers auf der Beitrittserklärung und der Annahme durch die Komplementärin. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2027, möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben an die Komplementärin zu erfolgen. Die Gesellschaft wird nach Erreichen der Zielrendite von 129 % für die Anleger, gemäß Prognose zum 31.12.2027, aufgelöst. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit nach Maßgabe des § 5 a VermAnlG für jeden Anleger mehr als 24 Monate. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der vorgenannten Kündigungsfrist unberührt.

Die Komplementärin kann gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG die Zeichnungen von Kommanditeinlagen für nicht wirksam erklären, sofern während der Zeichnungsfrist Kommanditkapital nicht in einer Höhe von mindestens 1.500.000 € gezeichnet wird. Zahlungen die bereits geleistet wurden, werden sodann abzüglich bereits entstandener Kosten, von der Gesellschaft zurückerstattet. Eine Verzinsung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt nicht. Auch kann die Komplementärin den Anleger gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin aus der Gesellschaft ausschließen und damit ihr außerordentliches Kündigungsrecht ausüben. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, vertreten durch die Komplementärin, besteht nicht.

4.1.14 Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Anlegergruppe, auf die die angebotene Vermögensanlage abzielt, umfasst Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und professionelle Kunden gemäß § 67 Abs. 2 WpHG, die als natürliche und juristische Personen auftreten können.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2027, möglich. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte daher langfristig ausgerichtet sein.

Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, sollten mindestens 100 % der Einlage ausmachen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kommen (siehe Kapitel 3 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken“ Seiten 7 ff.). Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf Seite 8 dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der Einlage hinausgehen, das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen können.

Der Anleger sollte über Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen und sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Investition bewusst sein. Der Anleger sollte in der Lage sein, unter Berücksichtigung der Art, der von ihm beabsichtigten Investition und auf der Grundlage seines Sachverständes, seiner Erfahrungen und Kenntnisse, seine Anlageentscheidung selbst zu treffen, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen und die Resultate, die mit der Anlageentscheidung einhergehen, für angemessen halten.

Die Vermögensanlage ist nicht geeignet für Anleger, die eine garantierte, verzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der Höhe und Zeitpunkt der Verzinsung feststehen.

4.1.15 Treuhänder

Es existieren kein Treuhänder und kein Treuhandvertrag.

4.1.16 Mittelverwendungskontrolleur

Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur und kein Mittelverwendungskontrollvertrag.

4.1.17 Gewährleistung

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

4.2 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Im Folgenden werden für die Ausschüttungen und für Auszahlungen aus Abfindungen oder einem Liquidationsüberschuss die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ im Sinne des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

4.2.1 Die Vermögenslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG ist in den Planbilanzen dargestellt. Der gesamte Prognosezeitraum erstreckt sich über die Jahre 2021 bis 2027. In der folgenden Tabelle wird jeweils der Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres dargestellt.

Die Planbilanzen zeigen die prognostizierte Entwicklung des Eigenkapitals (Passiva) der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst die gesamte Karbonisierungsanlage, die über den Prognosezeitraum planmäßig abgeschrieben wird. Ein höheres Anlagevermögen würde einen Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG führen. Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG dar. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG verschlechtern. Für alle entstehenden Aufwendungen und Erlöse wird ein unmittelbarer Liquiditätsabfluss bzw. -zufluss unterstellt.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital ausgewiesen, das sich aus dem Gründungskapital in Höhe von 2.000 € und dem geplanten Kommanditkapital in Höhe von 3.598.000 € zusammensetzt. Aus Vereinfachungsgründen werden die einzelnen Unterkonten gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 51) nicht dargestellt. Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde in eine kleinere Karbonisierungsanlage resultieren oder einen Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu Finanzierungskosten der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG führen.

Die Investitionszuschüsse in Höhe von 1.468.000 € werden für einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt und über diesen Zeitraum als jährlicher Erlös in Höhe von 293.600 € aufgelöst. Eine Abweichung der Investitionszuschüsse würde in eine kleinere Karbonisierungsanlage resultieren oder einen Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu Finanzierungskosten der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG führen.

Durch die vorgenannten Abweichungen können sich die Vermögenslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG an die Anleger könnten sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Auf Seite 45 f. im Kapitel 5.6 „Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die prognostizierten Planbilanzen weiter erläutert.

Planbilanzen der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG (Prognose)

Die ausgewiesenen Werte können vereinzelt Rundungsdifferenzen unterliegen.

€	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
A. Anlagevermögen							
Karbonisierungsanlage	4.075.000	3.695.000	3.315.000	2.935.000	2.555.000	2.211.000	1.975.000
B. Umlaufvermögen							
Kasse, Bank	280.498	560.518	482.758	402.163	318.707	267.890	53.256
Summe Aktiva	4.355.498	4.255.518	3.797.758	3.337.163	2.873.707	2.478.890	2.028.256
A. Eigenkapital							
Kommanditkapital	3.600.000	2.681.098	2.574.718	2.410.558	2.243.563	2.073.707	1.532.890
Jahresergebnis	-418.902	693.620	635.840	633.006	630.143	405.183	495.366
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen							
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	1.174.400	880.800	587.200	293.600	0	0	0
Summe Passiva	4.355.498	4.255.518	3.797.758	3.337.163	2.873.707	2.478.890	2.028.256

4.2.2 Die Finanzlage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG (Prognose)

Die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG aus dem Betrieb der Karbonisierungsanlage entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können.

Die voraussichtliche Finanzlage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG und ist in den unten folgenden prognostizierten Plankapitalflussrechnungen für die Jahre 2021 bis 2027 dargestellt.

Die Summe der Einzahlungen über den Prognosezeitraum ergibt sich auf Grundlage des angenommenen Jahresergebnisses. Darüber hinaus werden für das Jahr 2021 die Einzahlungen der Kommanditeinlagen sowie der Investitionszuschüsse berücksichtigt. Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen nicht zeitgerecht erfolgen, kann dies die Finanzlage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen. Geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG an die Anleger könnten sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Aus den Einnahmen hat die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG Auszahlungen für die Investitionen für die Karbonisierungsanlage sowie die anfallenden Kosten und Steuern zu leisten (die Kosten und Steuern sind Bestandteil des Jahresergebnisses, siehe folgende Seite Tabelle Plangewinn- und Verlustrechnungen). Sollten sich die prognostizierten Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Investitions- oder Betriebskosten erhöhen, würde das die Finanzlage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen. Geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG an die Anleger könnten sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Nach Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve, welche dem Finanzmittelbestand am Jahresende entspricht, verbleibt eine Liquidität, aus der Ausschüttungen an die Kommanditisten geleistet werden. Diese werden im Verhältnis ihrer Kommanditeinlage vorgenommen und stellen sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose): 2022 14 %, 2023-2026 je 22 %, 2027 26 %. Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 129 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Prognosezeitraum 2021-2027 prognostiziert. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage. Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, würde das die Finanzlage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen. Geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG an die Anleger könnten sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Prognosezeitraum wird deutlich, dass die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG in jedem Jahr eine positive Liquiditätsreserve ausweist, so dass die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann.

Auf Seite 47 im Kapitel 5.6 „Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die prognostizierten Plankapitalflussrechnungen weiter erläutert.

Plankapitalflussrechnungen der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG (Prognose)

Die ausgewiesenen Werte können vereinzelt Rundungsdifferenzen unterliegen.

€	01.01.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027
Jahresergebnis	-418.902	693.620	635.840	633.006	630.143	405.183	495.366
Abschreibungen Anlagevermögen	95.000	380.000	380.000	380.000	380.000	344.000	236.000
Zu-/ Abnahme Sonderposten aus Investitionszuschüssen	1.174.400	-293.600	-293.600	-293.600	-293.600	0	0
Mittelveränderung aus laufender Geschäftstätigkeit	850.498	780.020	722.240	719.406	716.543	749.183	731.366
ausgabewirksame Investitionen	-4.170.000	0	0	0	0	0	0
Mittelveränderung aus Investitionstätigkeit	-4.170.000	0	0	0	0	0	0
Einlage von Eigenkapital	3.600.000	0	0	0	0	0	0
Entnahme von Eigenkapital	0	-500.000	-800.000	-800.000	-800.000	-800.000	-946.000
Mittelveränderung aus Finanzierungstätigkeit	3.600.000	-500.000	-800.000	-800.000	-800.000	-800.000	-946.000
zahlungswirks. Veränd. des Finanzmittelbestandes	280.498	280.020	-77.760	-80.594	-83.457	-50.817	-214.634
Finanzmittelbestand am Anfang des Jahres	0	280.498	560.518	482.758	402.163	318.707	267.890
Finanzmittelbestand am Ende des Jahres	280.498	560.518	482.758	402.163	318.707	267.890	53.256

4.2.3 Die Ertragslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG und ist in den folgenden prognostizierten Plangewinn- und Verlustrechnungen für die Jahre 2021 bis 2027 dargestellt.

Plangewinn- und Verlustrechnungen der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG (Prognose)

Die ausgewiesenen Werte können vereinzelt Rundungsdifferenzen unterliegen.

€	01.01.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027
Produktion Biokohlenstoff	810 t	4.800 t	4.800 t	4.800 t	4.800 t	4.800 t	4.800 t
Erlös je Tonne Biokohlenstoff	470	500	500	500	500	500	500
Produktion Strom	0 MWh	2.004 MWh	2.004 MWh	2.004 MWh	2.004 MWh	2.004 MWh	2.004 MWh
Erlös je Megawattstunde Strom	0	138	138	138	138	138	138
Erlöse							
Zuschüsse	293.600	293.600	293.600	293.600	293.600	0	0
Biokohlenstoff	380.700	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000
Stromeinspeisung	0	276.552	276.552	276.552	276.552	276.552	276.552
Erlöse gesamt	674.300	2.970.152	2.970.152	2.970.152	2.970.152	2.676.552	2.676.552
Kosten							
Emissionsbedingte Kosten	400.000	0	0	0	0	0	0
Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500
Techn. Betriebsmanagement	172.392	1.141.708	1.141.708	1.141.708	1.141.708	1.141.708	1.141.708
Kaufm./admin. Betriebsführung	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Miete	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000
Sonstige Sachkosten	93.500	119.600	119.600	119.600	119.600	119.600	119.600
Personalkosten	69.810	328.770	328.770	332.058	335.378	338.732	342.119
Kosten gesamt	998.202	1.852.578	1.852.578	1.855.865	1.859.186	1.862.540	1.865.927
Ergebnis vor Abschreibung/Steuer	-323.902	1.117.574	1.117.574	1.114.287	1.110.966	814.012	810.625
Abschreibungen	95.000	380.000	380.000	380.000	380.000	344.000	236.000
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-418.902	737.574	737.574	734.287	730.966	470.012	574.625
Gewerbesteuer	0	43.955	101.734	101.281	100.823	64.829	79.259
Jahresergebnis	-418.902	693.620	635.840	633.006	630.143	405.183	495.366

Haupteinnahmequelle der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG über den Prognosezeitraum sind die erwirtschafteten Umsatzerlöse aus dem Verkauf des erzeugten Biokohlenstoffs sowie des Stroms, die sich aus den prognostizierten Produktionsmengen der Karbonisierungsanlage und den erwarteten Verkaufspreisen ergeben. In den Jahren 2021 bis 2025 sind zusätzlich nicht rückzahlbare Zuschüsse enthalten. Sollten die prognostizierten Verkaufserlöse, z. B. aufgrund einer geringeren Produktionsmenge oder sinkender Preise, niedriger ausfallen, würde dies zu geringeren Erlösen führen, und damit die Ertragslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG negativ beeinflussen, wenn nicht gleichzeitig auch die Kosten sinken. Das Gleiche wäre auch bei niedrigeren Zuschüssen der Fall. Die Fähigkeit der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern. Geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG an die Anleger könnten sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Die Aufwendungen umfassen die emissionsbedingten Kosten für Provisionen, Prospekterstellung und Vertrieb, Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin, Kosten für das technische Betriebsmanagement sowie die kaufmännische und administrative Betriebsführung, Miete für die Halle und das Grundstück, sonstige Sachkosten und Personalkosten. Höhere als die geplanten Kosten können sich negativ auf die Ertragslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird. Geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG an die Anleger könnten sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Für die Ertragslage sind des Weiteren Abschreibungen und Steuern zu berücksichtigen. Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Prognosezeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird. Geplante Ausschüttungen und Auszahlungen der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG an die Anleger könnten sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Abschreibungen und Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG. Über den gesamten Prognosezeitraum von 2021 bis 2027 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 3.074.256 €. Die Gesamtbetrachtung der Ertragslage zeigt somit die Fähigkeit der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen.

Auf den Seiten 47 f. im Kapitel 5.6 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die prognostizierten Plangewinn- und Verlustrechnungen weiter erläutert.

4.2.4 Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Fähigkeit der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die im Folgenden dargestellten speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Biokohlenstoff hat vielfache Anwendungen. Die Einsatzmöglichkeiten hängen von der Qualität der Biokohlenstoffe ab, die in erster Linie von dem eingesetzten Rohstoff und den Prozessbedingungen bestimmt wird. Die Weiterverarbeitung durch Absiebung in unterschiedliche Fraktionen ermöglicht es, unterschiedliche Produkte aus dem Biokohlenstoff zu erzeugen. Mögliche Endprodukte sind Biokarbongranulat als Kunststoffersatz, Biogrillkohle, Futtermittelkohle oder Biokohle für den Einsatz in Biogasanlagen. Insofern werden nachfolgend diese Märkte detailliert beschrieben.

Biokarbongranulat als Kunststoffersatz – Die weltweite Kunststoffproduktion betrug im Jahr 2018 348 Mio. Tonnen mit einem Gesamtumsatz von ca. 360 Mrd. €. Allerdings gehen mit deren Herstellung, Verwendung und Entsorgung massive, unkontrollierbare, irreversible und langanhaltende Konsequenzen für Umwelt und Gesundheit einher. Allein die CO₂ Emissionen der Kunststoffindustrie betrug 2018 ca. 1,8 Mrd. Tonnen. Der Anteil der Biokunststoffe betrug dabei lediglich 2,1 Mio. Tonnen, also nicht mal ein Prozent an der weltweiten Kunststoffproduktion. Neben dem Verzicht auf Kunststoffe, gibt es Bemühungen, diese durch natürliche oder naturnahe Materialien zu ersetzen. Allerdings ist deren Umweltbilanz oftmals schlechter oder es werden die Funktionalitäten und Qualitäten nicht erreicht. Das Biokarbongranulat ist ein geeigneter Lösungsweg mit vielen Vorteilen. Es besteht je nach Anforderung aus Biokohlenstoff und einem oder mehreren Bindern, die entweder biogenen oder synthetischen Ursprungs sind oder einer Mischung daraus. Nach Gebrauch ist es je nach dem in die Natur einbringbar, recycelbar oder thermisch verwertbar. Einsetzbar ist der Kunststoffersatz für Verpackungen, technische Teile, Leichtbau, Dämmung (thermisch, akustisch, mechanisch), Filtration, Möbel, Bauwesen und Architektur. Preislich kann das Biokarbongranulat teilweise deutlich unter denen von biogenen Kunststoffen liegen. Der biogene Kunststoffersatz kann zu Preisen wie herkömmliches Polypropylen hergestellt werden. Derzeit kostet mineralöl-basiertes, granuliertes Polypropylen zwischen 1.300 € bis 1.500 € je Tonne. Biogene Kunststoffe sind derzeit wesentlich teurer.

Biogrillkohle – Deutschland ist mit Abstand der größte Markt für Grillholzkohle in Europa. Laut Statista mit Veröffentlichung von Mai 2020 wurden in den Jahren 2010 bis 2019 jährlich zwischen 185.000 und 247.000 Tonnen Grillkohle importiert. Allein 59.000 Tonnen davon stammen aus Polen. Aus Afrika werden jährlich 800.000 Tonnen in die EU importiert. Eine gemeinsame Marktanalyse des Norddeutschen Rundfunks (NDR) und des World Wide Fund for Nature (WWF) aus dem Jahr 2018 hat ergeben, dass die in Deutschland verkaufte Grillkohle bedenklich hohe Anteile an Tropenholz und Holz aus geschützten osteuropäischen Urwäldern enthält. In Deutschland gibt es nur einen nennenswerten industriellen Grillkohleproduzenten. Alle anderen großen Marktteilnehmer sind reine Händler, die entweder aus dem Osten oder vornehmlich aus Südamerika die Holzkohle beziehen. Die Entwicklung permanent steigender Logistikkosten macht es zunehmend teurer, Holzkohle aus dem Ausland zu importieren. Darüber hinaus sind die Produktionsmethoden, insbesondere bei der Ware aus Südamerika äußerst umstritten. Gerade in Südamerika wird noch in alten Kohlemeilern produziert, die ökologisch bedenklich sind und oft Kohle nur von niedriger Qualität produzieren. Das Holz für die Produktion wird größtenteils nicht nachhaltig angebaut und stammt oftmals aus illegalem Holzeinschlag. Die Situation für die Arbeitskräfte ist nach europäischen Maßstäben meist katastrophal. Die Verkaufspreise im Handel variieren zwischen 800 € und 2.000 € je Tonne. Die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG wird nachhaltigen Biokohlenstoff hoher Qualität aus Restholz nach höchsten Umweltstandards produzieren. Die Nachhaltigkeit und „Made in Germany“ bieten dem Kunden im Verkauf einen echten Mehrwert.

Futtermittelkohle – Biokohlenstoffe, bzw. pflanzliche Kohlen (inkl. „Holzkohlen“ und „Aktivkohlen“) sind seit Jahrhunderten in vielen Kulturkreisen als Notfallbehandlung bei Vergiftungen von Tieren (und Menschen) bekannt (Decker et Corby, 1971). Hierbei wird vor allem die hohe Adsorptionskapazität der pflanzlichen Kohle als nicht verdauliches Trägermittel für die Ausleitung toxischer Substanzen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher oder tödlicher Wirkungen von oral aufgenommenen Toxinen genutzt (McKenzie, 1991; McLennan, 1989). Pflanzliche Kohlen sind Einzelfuttermittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 vom 16.01.2013, Anhang Teil C unter der Nr. 7.13.1. Der Einsatz von pyrolytischen Kohlen zu Futterzwecken ist in Deutschland seit langem bekannt und wird empfohlen. Mangold (1936) stellte die Wirkung der Holzkohle in der Tierfütterung umfassend dar und schlussfolgerte: „Die prophylaktische und therapeutische Wirkung der Holzkohle gegen infektiöse oder durch die Art der Fütterung bedingte Durchfallerscheinungen steht fest und in diesem Sinne erscheint auch die Holzkohlebeigabe an Jungtiere als Vorbeugungsmittel zweckmäßig.“ Der Einsatz von Biokohlenstoffen als Futtermittel dient schwerpunktmäßig der Produktivitätserhaltung von

normal gesunden Tieren und die diesbezügliche Wirksamkeit steht ganz wesentlich in direkter Abhängigkeit von der Adsorptionskapazität des jeweiligen Erzeugnisses. Durch den Einsatz von Biofuttermittelkohle ist es bereits mehrfach gelungen, Betriebe wie z. B. Geflügelmastbetriebe antibiotikafrei zu bekommen. Der Kundennutzen besteht dabei in erster Linie in der Erhaltung der Tiergesundheit und in der Folge die Einsparung von Tierarzt- und Medikamentenkosten sowie in der Reduzierung des Ausfalls durch Tod. In Deutschland gibt es 26,9 Mio. Schweine, 12,7 Mio. Rinder, 12 Mio. Pferde und ca. 140 Mio. Geflügel (aufgeteilt in ca. 40 Mio. Legehennen und ca. 100 Mio. zur Fleischproduktion). Dies bedeutet einen theoretischen Markt von 231.140 Tonnen pro Jahr für Rinder und für die Geflügelindustrie ein weiteres Marktpotenzial von ca. 18.340 Tonnen jährlich. Hinzu käme der Markt für Schweine und Pferde. Biofuttermittelkohle ist derzeit nicht in größeren Mengen am Markt erhältlich. Die Marktpreise bewegen sich um 1.000 € je Tonne.

Biogas – Derzeit sind in Deutschland über 9.000 Biogasanlagen mit einer elektrischen Leistung von insgesamt 4.166 Mega-Watt installiert. In ca. 95 % dieser Biogasanlagen dominiert der Einsatz von Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger (Mist/Gülle). Dies bedeutet einen Substrateinsatz von ca. 90.000.000 Tonnen pro Jahr. Der Zusatz von Biokohlenstoff in den Fermenter ermöglicht durch die hohe Oberfläche der Kohle einen besseren Lebensraum für die Bakterien. Darüber hinaus wird durch die Zuführung von Biokohlenstoff das Kohlenstoff-Stickstoff-Verhältnis verbessert. Dies erhöht die Gaserzeugungskapazität und reduziert somit den Substrateinsatz. Gleichzeitig wird der Kohlenstoff im Fermenter kaum abgebaut und landet somit im Gärrest, der dadurch aufgewertet wird. Bei einem Biokohleanteil am Substrateinsatz von 0,1-0,2 % in Biogasanlagen resultiert ein theoretisches Marktvolumen von ca. 90.000 bis 180.000 Tonne Biokohlenstoff jährlich. Biogaskohlenstoff ist derzeit nicht in größeren Mengen am Markt erhältlich. Die Marktpreise bewegen sich um 900 € je Tonne.

Der einzuspeisende Strom wird nach dem EEG Erneuerbaren Energien Gesetz in der aktuellen Fassung von 2020 eingespeist. Die geplante einzuspeisende Leistung von mindestens 0,25 Megawatt elektrisch erfordert die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren. Es ist geplant, am Ausschreibungstermin am 01.11.2021 teilzunehmen. Das Ausschreibungsverfahren schreibt eine maximale Menge an Strom aus Biomasse aus; dabei wird ein Höchstgebotswert festgelegt, der den maximalen Betrag festlegt. Im Verfahren werden die dann günstigsten Gebote ausgewählt, bis das gesamte Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist. Die übrigen Angebote erhalten keinen Zuschlag. In den bisherigen Ausschreibungsrunden wurden aufgrund des niedrigen Höchstgebotswert nach EEG Erneuerbaren Energien Gesetz nie die kompletten Mengen ausgeschöpft. Sämtliche Angebote haben daher Zuschläge erhalten. Bei der letzten Ausschreibung von November 2020 wurden 167 Megawatt Leistung ausgeschrieben. Gebote wurden insgesamt über 50,4 Megawatt Leistung abgegeben. Der durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 14,85 €-Cent je Kilowattstunde. Für die Karbonisierungsanlage ist eine einzuspeisende Leistung von 0,25 MW elektrisch bei einer Laufzeit von 8.000 Vollbenutzungsstunden jährlich, mithin 2.004 Megawattstunden pro Jahr bei einem Preis von 13,80 €-Cent je Kilowattstunde kalkuliert. Bei den beschriebenen Bedingungen erscheint der kalkulierte Strompreis von 138 € je Megawattstunde mit einer hohen Wahrscheinlichkeit als zuschlagsfähig.

Die Marktbedingungen in Deutschland sind vielversprechend und sind die Voraussetzungen für den erzielbaren Verkaufspreis für den erzeugten Biokohlenstoff sowie den Strom der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens. Der plangemäße Verlauf der Vermögensanlage hängt insbesondere von der Höhe des Verkaufspreises für den Biokohlenstoff und den Strom, bei gleichzeitiger Einhaltung der geplanten Produktionskosten, ab. Die Karbonisierungsanlage der Emittentin soll im 4. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden. Der erzeugte Biokohlenstoff soll gemäß Planung zu einem Preis von 470 – 500 € je Tonne verkauft werden. Niedrigerer Verkaufspreise für die den Biokohlenstoff oder den Strom würden sich bei gleichbleibenden Kosten negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken.

Standort und Einflussgrößen

Der geplante Standort befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Walzwerks in Eberswalde, Mühlenstraße 8 in 16227 Eberswalde, ca. 50 km nordöstlich von Berlin. Die Karbonisierungsanlage wird in einer bestehenden Halle mit einer Größe von 3.100 m² aufgebaut. Die Halle verfügt über betriebsbereite Krananlagen, eine Außenfläche von 2.500 m² und ist gut per Autobahn zu erreichen (Entfernung ca. 15 km). Die Halle ist voll erschlossen und kann ohne wesentliche Umbauten für die Investition genutzt werden. Der Standort als Industriegelände ist für das Vorhaben prädestiniert und alle genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen sind daher gegeben.

In der Karbonisierungsanlage können alle Biomassen mit einer Stückigkeit ab 5 mm Kantenlänge eingesetzt werden. Dazu gehört neben Frischholz auch Industrierestholz, Altholz, Siebüberläufe, aber auch Reststoffe aus der Lebensmittelbranche wie Nusschalen, Olivenkerne, Kakaoschalen und vieles mehr. Der Standort befindet sich im Herzen eines der größten Hartholzgebiete Deutschlands. Die Rohstoffe sind in erster Linie Hartholz (Buche, Eiche, Esche) und sollen von einem Sägewerk aus ca. 50 km Entfernung bezogen werden. Das Inputmaterial besteht zum einen aus bereits getrockneten Sägeabschnitten sowie zum Großteil aus Kappholz und Industrierestholz. Das Material wird vor Ort aufbereitet und nach Eberswalde transportiert. Ein Letter of Intent mit dem Sägewerk liegt vor. Darüber hinaus ist das Holzaufkommen durch den Klimawandel und Waldschäden dramatisch angestiegen. Dabei handelt es sich größtenteils um Käferholz und bei Stürmen umgeknickte Bäume. Es ist damit zu rechnen, dass die kalkulierten Rohstoffpreise in den nächsten Jahren eingehalten werden können.

Die in der Planungsrechnung dargestellten Investitionen und Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Aufbau sowie Betrieb der Karbonisierungsanlage und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst. Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen

oder eine geringere Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Für den Betrieb der Karbonisierungsanlage wird eine Anlagengenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) benötigt. Sollte die Genehmigungsbehörde die benötigte Genehmigung nicht oder erst verspätet ausstellen, könnte sich dies negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken.

Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Zukünftige Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder ein veränderter Gewerbesteuerhebesatz können sich im Falle von Senkungen positiv und im Falle von Erhöhungen negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken.

Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben. Daher werden keine von der Planung abweichenden Steuerbelastungen erwartet, die sich positiv oder negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken könnten.

Emissions- und Investitionsverlauf

Im 1. Halbjahr 2021 sollen von der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG weitere Kommanditisten aufgenommen werden und die Einzahlung des Kommanditkapitals in Höhe von 3.598.000 € erfolgen. Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass sich der Investitionsverlauf und die Aufnahme der Produktion verschieben, oder dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung vorfinanziert werden muss und dadurch Zinsaufwendungen entstehen. Sollte keine Fremdfinanzierung möglich sein, müsste die Karbonisierungsanlage mit einer geringeren Zahl an Modulen gestartet werden. Dies würde sich negativ auf die Fähigkeit der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, auswirken. Sofern Kommanditkapital während der Zeichnungsfrist nicht in einer Höhe von mindestens 1.500.000 € gezeichnet wird, kann die Komplementärin gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG die Zeichnungen von Kommanditeinlagen für nicht wirksam erklären. Zahlungen die bereits geleistet wurden, werden sodann abzüglich bereits entstandener Kosten, von der Gesellschaft zurückerstattet. Auch dies wirkt sich negativ auf die Fähigkeit der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG aus, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen.

Gemäß Planung soll die Investition in die Karbonisierungsanlage in Höhe von 4.170.000 € im 2. und 3. Quartal 2021 erfolgen und im 4. Quartal 2021 mit der Produktion des Biokohlenstoffs begonnen werden.

Exit-Szenario

Die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bis zum erstmöglichen Kündigungstermin des Anlegers (31.12.2027) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen. Die Gesellschaft wird nach Erreichen der Zielrendite von 129 % für die Anleger, gemäß Prognose zum 31.12.2027, aufgelöst.

Bei einer Kündigung der Vermögensanlage durch einen Anleger ist die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrags zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet. Sollte es zum erstmöglichen Kündigungstermin (31.12.2027) zu massenhaften Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommen, würde dies zu zahlreichen Abfindungszahlungen durch die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG führen, die aus den Liquiditätsüberschüssen zu leisten sind. Es kann dann dazu kommen, dass aus Liquiditätsgründen Ausschüttungen an die verbleibenden Anleger erst zu einem späteren Zeitpunkt, in geringerem Umfang oder gar nicht erfolgen können. Die Zahlung massenhafter Abfindungen kann sich daher negativ auf die Fähigkeit der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, auswirken.

Im Falle einer außerplanmäßigen Liquidation der Gesellschaft würde die Karbonisierungsanlage verkauft werden. Sollten diese Verkaufserlöse nicht hoch genug sein, würde sich dies negativ auf die Fähigkeit der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, auswirken. Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten später oder in geringerem Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Refinanzierung der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage z. B. durch Anschlussmissionen ist nicht vorgesehen. Die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin.

Hinweis:

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten sind nicht abschließend, zeigen aber die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

4.3 Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage

4.3.1 Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb einer Karbonisierungsanlage zur Erzeugung von Biokohlenstoff und Strom am Standort Eberswalde. Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

4.3.2 Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Um das Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG den Erwerb, die Errichtung, den Betrieb und die Verwaltung der Karbonisierungsanlage mit dem Zweck der Produktion und des Absatzes von Biokohlenstoff und Strom. Diese Anlagestrategie soll umgesetzt werden, indem die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG in den Kauf und die Errichtung der Karbonisierungsanlage investiert. Die Karbonisierungsanlage soll kosteneffizient betrieben werden und dabei möglichst große Mengen an Biokohlenstoff und Strom produzieren. Aus dem Verkauf der Erzeugnisse sollen attraktive wirtschaftliche Erlöse resultieren und dadurch das Anlageziel erreicht werden. Dieses Vorgehen ist die Anlagepolitik der Vermögensanlage.

4.3.3 Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem Angebot

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung sind die nach Abzug der emissionsbedingten Kosten verbleibenden Kommanditeinlagen der Anleger. Diese Nettoeinnahmen werden entsprechend den Ausführungen dieses Verkaufsprospekts für die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Karbonisierungsanlage sowie für die operativen Kosten gemäß Investitionsplan genutzt. Die Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt. Zur Finanzierung des dargestellten Investitionsvorhabens der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG sind die Nettoeinnahmen nicht ausreichend. Zusätzlich kommen nicht rückzahlbare Zuschüsse sowie die Kommanditeinlage der Gründungsgesellschafterin zum Einsatz. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist keine weitere Finanzierung für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage erforderlich.

4.3.4 Realisierungsgrad des Projekts

Das Projekt startet, wenn mindestens 1.500.000 € des einzuwerbenden Kommanditkapitals vollständig eingezahlt sind oder das Projekt mit einem veränderten Finanzierungsplan (z. B. Fremdkapital) realisiert werden kann. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG allerdings die in Kapitel 5.4.1 „Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren“ auf den Seiten 41 f. genannten und erläuterten Angebote und Verträge vorliegen bzw. abgeschlossen, mittels derer die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des geplanten Projektes vertraglich gesichert werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Abschnitte verwiesen.

4.3.5 Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG ist die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Emittentin mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage. Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

4.4 Die Karbonisierungsanlage – Anlageobjekt der Vermögensanlage

Anlageobjekt ist die im Folgenden detailliert beschriebene zu errichtende Karbonisierungsanlage bestehend aus drei Karbonisierungsmodulen am Standort Eberswalde. Zum Anlageobjekt gehören zudem die weitere notwendige Infrastruktur zur Produktion des Biokohlenstoffs bestehend aus Baumaßnahmen am Gebäude, peripheren Anlagen (Siebe etc.), einer ORC-Turbine, Wärmeauskopplung, Verpackungsanlage, Hacker, Lader und Stapler, sonstiges (Platz, Werkstatt etc.) sowie die Genehmigungsplanung/Architekt und die operativen Kosten gemäß Investitionsplan.

4.4.1 Die Karbonisierungsanlage

Die Karbonisierungsanlage wird aus drei Karbonisierungsmodulen mit jeweils zwei Verkohlungsretorten mit einer Gesamtkapazität von 4.800 Tonnen pro Jahr bestehen. Darüber hinaus werden entsprechende Trocknungskapazitäten geschaffen, die die Vortrocknung der Biomasse ermöglichen. Zusätzliche Maschinen wie z. B. Schredderanlagen und Siebanlagen ermöglichen die erforderliche Aufbereitung und Absiebung der Einsatzstoffe sowie der Kohle für die spezifischen Produkte, die in der Karbonisierungsanlage erzeugt werden. Mit einer ORC-Turbine (Organic Rankine Cycle) wird die Abwärme der Karbonisierung genutzt und damit elektrische Energie zur Einspeisung in das Netz des lokalen Versorgers erzeugt.

Karbonisierungsanlagekonzept

Die drei Karbonisierungsmodule haben eine Kapazität von je 1.600 Tonnen pro Jahr. Es werden dabei ca. 14.400 Tonnen (absolut trocken) Restholz pro Jahr bezogen und verarbeitet.

In der Karbonisierungsanlage werden Reststoffe der Land- und Forstwirtschaft zu Biokohlenstoff verarbeitet. Dabei wird nachhaltig erzeugte Biomasse durch Pyrolyse zu Biokohle verarbeitet. Das im Prozess entstehende Synthesegas und das ebenfalls entstehende Pyrolyseöl werden thermisch zur CO₂-neutralen Energieerzeugung (Wärme und/oder Strom) genutzt. Die hocheffiziente Pyrolyse ermöglicht die Produktion von Biokohlenstoff höchster Qualität und unterschreitet dabei alle geltenden deutschen Emissionsstandards bei weitem (technische Anleitung Luft, Bundesimmissionsschutzgesetz).

Das System beinhaltet die Nutzung des Holzes im Rahmen der pyrogenen CO₂-Abscheidung (engl.: Pyrogenic Carbon Capture and Storage, abgekürzt PyCCS). Hierbei wird Holz aus nachhaltiger Quelle unter Sauerstoffabschluss pyrolysiert und zu hochqualitativem Biokohlenstoff, Synthesegas und Pyrolyseöl umgewandelt. Die Biokohle soll dabei stofflich verwertet werden und führt so zu einer Speicherung des darin enthaltenen Kohlenstoffs und damit zu einer echten Kohlenstoff-Senke.

Die erzeugte Biokohle wird in unterschiedlichsten Märkten zum Einsatz kommen. Wird sie stofflich genutzt, so führt sie zu negativen Emissionen (sog. „NETs, Negative Emissionstechnologien“). Wird sie als Energiequelle eingesetzt und ersetzt fossile Brennstoffe, führt das zu CO₂-neutraler Energie, da beim Verbrennen nicht mehr CO₂ freigesetzt wird als beim Wachsen der Pflanze aufgenommen wurde.

Biokohle hat vielfache Anwendungsbereiche. So kann sie stofflich eingesetzt werden z. B. als Filtermaterial im Wasserbereich, als Bodenhilfsstoff zum Humusaufbau („Terra Preta“), in Superkondensatoren und vielem mehr. In diesen Anwendungsgebieten wirkt die Biokohle CO₂-negativ und kann zu tatsächlichen Kohlenstoffsenken führen. Eine Tonne fixierte Biokohle speichert ca. 3,6 Tonnen CO₂.

Sie kann aber auch als Biogrillkohle, als „grüner Koks“ zum Ersatz von fossilem Koks wie auch zur Kohlenstoffanreicherung in der Metallurgie und bei der Herstellung von Carbiden (z. B. Silizium) eingesetzt werden. Dann sind sie mindestens CO₂-neutral.

Technische Daten der Karbonisierungsanlage im Überblick

Laufzeit der Karbonisierungsanlage	8.000 Stunden pro Jahr
Flächenbedarf inkl. Freiflächen	5.000 m ²
Strombedarf	150 kW maximal, 100 kW durchschnittlich

Kapazität der Karbonisierungsanlage

Kohlenstoffproduktion	4.800 t pro Jahr (bei 8.000 Vollbetriebsstunden), bzw. 0,6 t pro Stunde
Synthesegasproduktion	ca. 3 MW bei Volllast
Effizienz Kohlenstoffproduktion	>30 % bezogen auf Trockenmasse
Energetischer Wirkungsgrad der eingesetzten Biomasse	80 %
Stromerzeugung	350 kW elektrisch

Energiebilanz für 100 % Kohlenstoff aus Biomasse	60 % in Biokohle 30 % in Synthesegas 5 % in Pyrolyseöl 5 % Energiebedarf im Prozess
--	--

Eigenschaften Pflanzenkohle

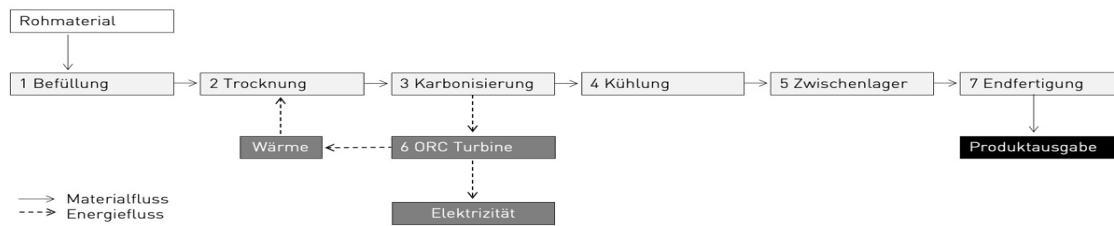
Heizwert	8,0-8,5 kWh je kg
Kohlenstofffixierung	>80 % (bezogen auf Trockenmasse)
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)-Werte Biomasse	ca. 4 mg/kg Trockensubstanz Industrierestholz
Biomasseinput pro Jahr (bei Hartholz)	ca. 14.400 t absolut trocken

Prozess der Karbonisierung

Bei der vorliegenden Pyrolyse bzw. Verkohlung handelt es sich um ein Batch-Retorten Verfahren, das chargengenau unter kontrollierten Temperaturen und mit unterschiedlichen Biomassen produzieren kann.

Die zu verkohlende Biomasse wird zunächst zerkleinert und bei Bedarf zunächst auf ca. 15 % Wassergehalt mit der Abwärme aus der Verbrennung des Pyrolysegases getrocknet. Die Trocknung erfolgt in einer Containertrocknung, in der die Container mit heißem Rauchgas durchströmt werden. Nach der Trocknung werden die Retorten mit einem Radlader befüllt. Das Material in der Retorte wird mit einer definierten Temperatur (zwischen 400 und 650°C) so erwärmt, dass die Ausgasung des Ausgangsmaterials stattfinden kann und die Verkohlung bzw. Pyrolyse in Gang gesetzt wird. Der Verkohlungsprozess wird automatisch überwacht und protokolliert. Das Ende der Verkohlung ist erreicht, sobald kein Schwelgas mehr die Retorte verlässt. Der Verkohlungsvorgang dauert ca. 6 Stunden je Retorte. Sobald die Verkohlung abgeschlossen ist werden die Retorten aus dem Verkohlungsmodul herausgehoben und auf den Auskühlplatz gestellt. Der Auskühlvorgang dauert ca. 3 Stunden. Danach kann die Pflanzenkohle der Endbehandlung, Portionierung und einem Verpackungsmedium zugeführt werden.

Karbonisierung



Rohmaterial / Trocknung

Das Rohmaterial wird über eine Schredderanlage auf faustgroße Stückgröße zerkleinert. Im Anschluss wird das Material mittels Sternsiebanlage in drei Fraktionen in Container geliefert. Die Container sind so ausgestaltet, dass sie gleichzeitig als Trocknungscontainer fungieren. Die Trocknung ist als marktübliche Containertrocknung inkl. Wärmeverteilsystem ausgestaltet. Dabei erfolgt die Durchströmung des Trocknungsgutes durch ein Hochleistungsgebläse in modular angeordneten Norm-Containern, speziell ausgelegt für die Trocknung von größerem Schüttgut. Die Steuerung der Wärmeabnahme und Drehzahl erfolgt nach Regelgrößen wie z. B. Druckdifferenz oder Luftaustrittstemperatur. Das Wärmeverteilsystem kann für einen dieser Anwendungsfälle programmiert werden. Es handelt sich um Trocknungscontainer mit vorgebautem Hakensystem und Bodenblech. Die Container stehen im Freien. Eine Containerabdeckplane aus dampfdurchlässigem Schutzvlies schützt das zu trocknende Hackgut vor der Witterung.

Retortenbefüllung

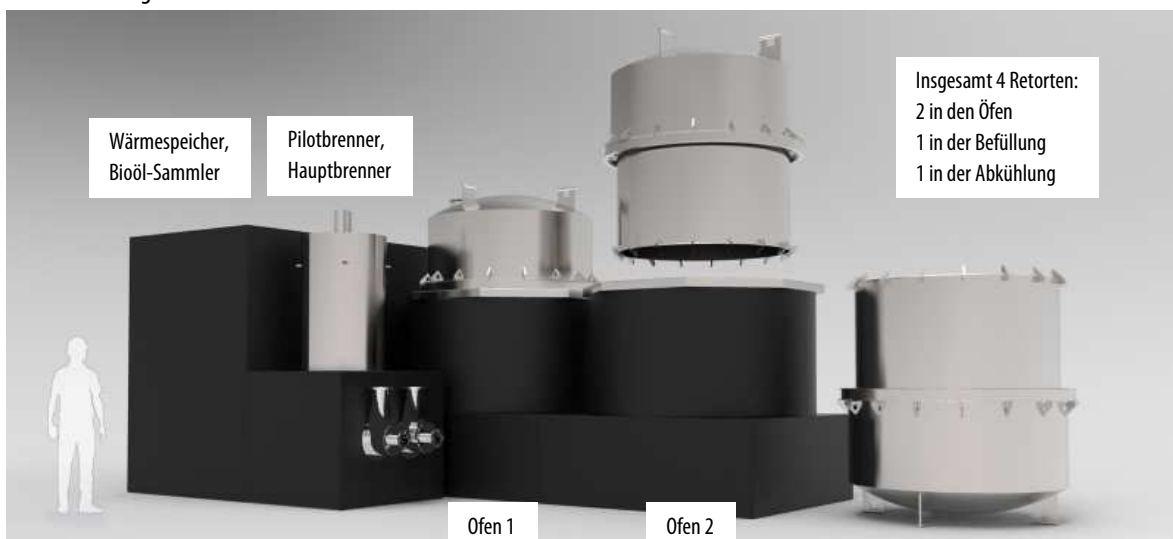
Die Anlieferung des Rohmaterials erfolgt aus der Trocknung in Containern. Die Container werden auf einer überdachten Fläche in dafür vorgesehene Lagerboxen entladen. Von dort werden die zu beschickenden Retorten mittels Radlader befüllt. Ein Aufgabetrichter über der Retorte sorgt für exakte Befüllung und verhindert unkontrollierte Befüllung.

Manipulation der Retorten, Kran und Steuerung

Eine vollautomatisierte Krananlage mit Doppelkatze und Spezialgreifer passend zu den Retorten bedeckt sämtliche Prozessplätze in der Fertigungshalle. Die Kranbewegungen bilden den gewünschten Prozessablauf des gesamten Materialflusses durch die Karbonisierungsanlage ab. Passende Steuerungssignale aus diesen Modulen versorgen die Krananlage mit den erforderlichen Statusinformationen. Die Kranprogrammierung sorgt für die optimale Bewegung der Retorten durch den Prozessablauf.

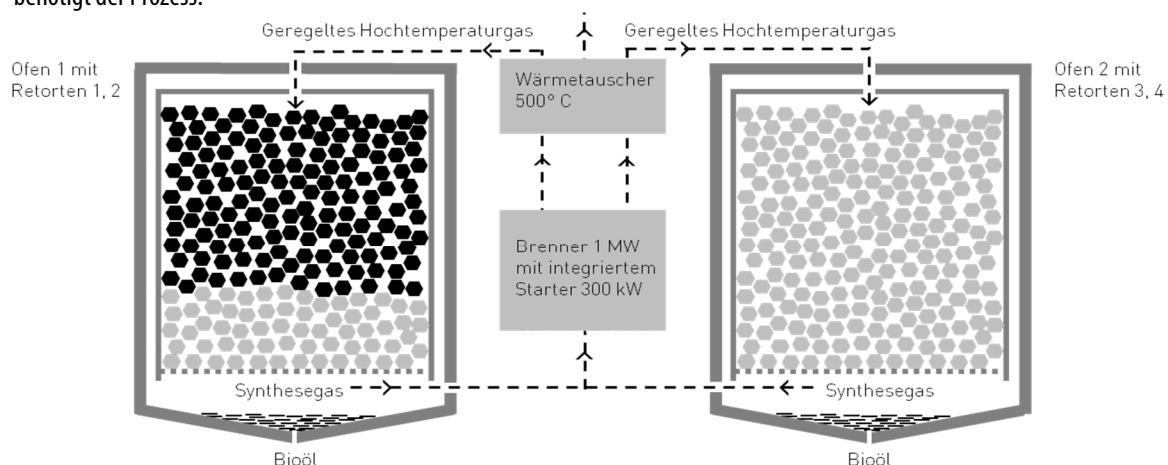
Pyrolyseeinheit und System

Der Prozess wird als Batch-Retortenverfahren ausgeführt. Es kommen am Standort drei Karbonisierungsmodule zum Einsatz. Ein Karbonisierungsmodul besteht aus einem Ofen, in dem zwei mit Biomasse befüllte Retorten den Rohstoff zu Biokohlenstoff und in die Zwischenprodukte Bioöl und Synthesegas umwandeln. Weiterer Bestandteil der Karbonisierungsanlage sind ein Gasbrenner zur thermischen Verwertung des Synthesegases und ein Stützbrenner zur thermischen Verwertung des im Prozess entstehendem Bioöls. Im Batch-Prozess arbeiten je Karbonisierungsmodul insgesamt vier Retorten. Zwei Retorten befinden sich in der Produktion, eine Retorte in der sog. „Zündungsphase“ und die andere in der sog. „Reaktionsphase“, in der ein Synthesegas erzeugt wird. Die beiden anderen Retorten befinden sich in der Abkühlung sowie in der Befüllstation.



Die Biomasse in den Retorten wird durch die Eindüsung von heißem Synthesegas direkt auf Temperaturen zwischen 400 und 650°C beheizt. Das eingedüste Gas ist ein Teil des abgezogenen Synthesegases aus der in der Reaktionsphase befindlichen Retorte, das aus diesem Grunde auch keinen Sauerstoff enthält (im Weiteren „Recyclegas“ genannt). Ein weiterer Teil dient der Aufheizung der zweiten Retorte, die sich noch in der Zündungsphase befindet. Die Retorten werden intern von oben nach unten beheizt, daher erfolgt die Reaktion auch von oben nach unten. Da die Temperatur des Recyclegases oberhalb der Zündtemperatur des Rohmaterials liegt und es keinerlei Sauerstoff enthält, beginnt der Pyrolyseprozess unmittelbar mit der Zufuhr des Recyclegases. Die dabei entstehenden gasförmigen Produkte bestehen aus verdampfter Feuchtigkeit des Eingangsmaterials und Pyrolyseprodukten wie insbesondere CO₂ und einer Mischung aus brennbaren Gaskomponenten und verdampftem Bioöl. Auf dem Weg nach unten in der Retorte setzen sich kondensierbare Komponenten als Flüssigkeiten auf der Oberfläche des Rohmaterials ab, das kalt genug ist und sich im unteren Teil der Retorte befindet. Ein Teil des Kondensats wird von der Reaktionsfront übernommen und ein zweites Mal karbonisiert. Weiteres Synthesegas sowie überschüssiges Kondensat sickern nach unten. Das Kondensat wird im Bioölsammler unter der Retorte aufgefangen und gesammelt und dem Gasbrenner bzw. dem Bioölbrenner zur thermischen Verwertung zugeführt. Die Gasfeuerung sowie der Stützbrenner haben eine Feuerungswärmeleistung je Karbonisierungsmodul von ca. 1 Megawatt. Die Verweildauer des Rauchgases in der Feuerung beträgt ca. 2 Sekunden. Damit ist ein vollständiger Ausbrand gewährleistet.

- Emissionen – Die Grenzwerte nach der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) werden somit sicher weit unterschritten. Dadurch dass das Synthesegas weitgehend staubfrei ist, sind die Emissionen im Vergleich zu einer Biomassefeuerung wesentlich geringer und vergleichbar mit Erdgas.
- Stromerzeugung – Die Rauchgastemperatur beträgt nach der Feuerung ca. 950°C. Bei einer Stromerzeugung wird das Rauchgas auf ca. 550°C abgekühlt und einer ORC (Organic Rankine Cycle) Turbine zur Stromerzeugung zugeführt. Bei drei Karbonisierungsmodulen wäre eine Stromerzeugung von 350 Kilowatt elektrisch möglich.
- Energiebilanz – Im Rahmen der Produktion wird ca. 60 % des in der Biomasse befindlichen Kohlenstoffs in C-fix Biokohlenstoff umgewandelt. 30 % werden in Synthesegas und weitere 5 % in Pyrolyseöl umgesetzt. 5 % des in der Biomasse enthaltenen Kohlenstoffs benötigt der Prozess.



Abkühlung

Sobald die Verkohlung abgeschlossen ist, werden die Retorten per Kran aus der Karbonisierungseinheit entnommen und in die Abkühlung transportiert. Die Abkühlungseinheit ist als gekühlter Gaskreislauf ausgestaltet, in dem zwei Retorten platziert werden können. Das sauerstofffreie Prozessgas, das in den Retorten enthalten ist, wird über einen externen Kühler geleitet und dient somit als Kühlmedium. Der Gasfluss ist groß genug um die heißen Retorten bis unter 60°C innerhalb einer Zeit von 3 Stunden herunter zu kühlen.

Entleerstation und Zwischenlager

Sobald die Retorten abgekühlt sind werden sie per Kran zur Entleerstation transportiert. Dort wird in einer gekapselten Abfüllstation die Retorte entleert und die Biokohle per Band (staubdicht) in das Zwischenlager verbracht. Die leere Retorte wird zurück zur Befüllstation transportiert, wo sie erneut mit Biomasse beladen werden kann. Der produzierte Kohlenstoff enthält nach der Abkühlung nahezu kein Wasser. Die Adsorptionskräfte ziehen daher Feuchtigkeit aus der Umgebung. Dies kann zu Temperaturerhöhungen des Produkts führen. Das Zwischenlager dient daher in erster Linie dazu, dies unter kontrollierten Bedingungen steuern zu können. Das Zwischenlager besteht aus stationären Containern, die eine Zwischenlagerung der Biokohle für die Dauer von max. 48 Stunden unter kontrollierten Bedingungen ermöglichen. Die Container verfügen über eine kontrollierte Sauerstoffzufuhr und CO-Sensorik um den sicheren und effektiven Sättigungsprozess der Pflanzenkohle gewährleisten zu können. Die CO-Sensorik wird an das Prozessleitsystem angeschlossen und übermittelt permanent die Messwerte.

Siebanlage und Endfertigung

Nach max. 48 Stunden wird die Pflanzenkohle aus dem Zwischenlager per Band (staubdicht) zur Siebanlage transportiert. Bei der Absiebung handelt es sich um eine marktübliche Kreisschwingsiebanlage, die das Material in bis zu fünf verschiedene Fraktionen absiebt. Die Siebanlage ist aus Edelstahl gefertigt und ist staubfrei ausgeführt. Nach der Absiebung wird die Pflanzenkohle in Big Bags verpackt und in das Lager verbracht.

Dort kann die Pflanzkohle nach Bedarf per Stapler wieder entnommen werden und in die halbautomatische Verpackungsanlage gebracht werden. Dort kann die Kohle in Säcke unterschiedlicher Größe verpackt werden. Die Größen gehen von 1 kg bis zu 20 kg. Es können bis zu 40 Säcke pro Minute verpackt werden. Die fertigen Säcke werden auf Paletten gestapelt und zum Versand/Transport fertig gemacht.

Stromerzeugung und Kraft-Wärme-Kopplung

Nach der thermischen Verwertung des Synthesegases in der Feuerung kann die Energie zur Erzeugung von regenerativem Strom in Form der Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden. Es ist vorgesehen, dass in der Feuerung entstehende Abgas auf ca. 500-550°C zu kühlen und dann einer ORC Turbine mit Direktverdampfung zuzuführen. Dort wird das Arbeitsmedium durch die Wärmeenergie verdampft. Der Dampf gelangt unter Druck in einen Turbogenerator, wo ein Teil der Wärmeenergie in Strom umgewandelt wird. Anschließend wird der Dampf in einem Kondensator unter Kühlung wieder verflüssigt. Eine Pumpe befördert das flüssige Arbeitsmedium zurück in den Verdampfer. Die Turbine verfügt über eine Leistung von 350 Kilowatt elektrisch und 2.000 Kilowatt thermisch. Das Abgas tritt mit ca. 210°C aus der ORC Turbine aus und wird der Trocknung zugeführt. Nach der Trocknung verlässt das Abgas über den Kamin die Karbonisierungsanlage.

Standort

Der Standort befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Walzwerks in Eberswalde, Mühlenstraße 8 in 16227 Eberswalde, ca. 50 km nordöstlich von Berlin. Die Karbonisierungsanlage wird in einer bestehenden Halle mit einer Größe von 3.100 m² aufgebaut. Die Halle verfügt über betriebsbereite Krananlagen, eine Außenfläche von 2.500 m² und ist gut per Autobahn zu erreichen (Entfernung ca. 15 km). Die Halle ist voll erschlossen und kann ohne wesentliche Umbauten für die Investition genutzt werden. Der Standort als Industriegelände ist für das Vorhaben prädestiniert und alle genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen sind daher gegeben.



In den Karbonisierungsmodulen können alle Biomassen mit einer Stückigkeit ab 5 mm Kantenlänge eingesetzt werden. Dazu gehört neben Frischholz auch Industrierestholz, Altholz, Siebüberläufe, aber auch Reststoffe aus der Lebensmittelbranche wie Nusschalen, Olivenkerne, Kakaoschalen und vieles mehr. Der Standort befindet sich im Herzen eines der größten Hartholzgebiete Deutschlands. Die Rohstoffe sind in erster Linie Hartholz (Buche, Eiche, Esche) und sollen von einem Sägewerk aus ca. 50 km Entfernung bezogen.

Das Inputmaterial besteht zum einen aus bereits getrockneten Sägeabschnitten sowie zum Großteil aus Kappholz und Industrierestholz. Das Material wird vor Ort aufbereitet und nach Eberswalde transportiert. Ein Letter of Intent mit dem Sägewerk liegt vor. Darüber hinaus ist das Holzaufkommen durch den Klimawandel und Waldschäden dramatisch angestiegen. Dabei handelt es sich größtenteils um Käferholz und bei Stürmen umgeknickte Bäume. Es ist damit zu rechnen, dass die Biomasse in den kommenden Jahren zu günstigen Konditionen zu erhalten ist.

Ertragsprognose

Gemäß Planung sollen die folgenden Mengen an Biokohlenstoff und Strom pro Jahr erzeugt werden.

Prognose	2021	ab 2022
Biokohlenstoff	810 t	4.800 t
Preis je Tonne	470 €	500 €
Strom	0 MWh	2.004 MWh
Preis je Megawattstunde		138 €

Zeitplan (Prognose)

Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 1. Halbjahr 2021 geplant (Prognose). Im 2. und 3. Quartal 2021 soll die Errichtung der Karbonisierungsanlage erfolgen. Für das 4. Quartal 2021 ist der Beginn der Produktion und des Abverkaufs des produzierten Biokohlenstoffs geplant.

4.4.2 Eigentum am Anlageobjekt der nach den §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (§ 3 VermVerkProspV), den Gründungsgesellschaftern, den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 7 VermVerkProspV) und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (§ 12 VermVerkProspV) stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt nicht zu. Auch zu einem früheren Zeitpunkt standen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt nicht zu.

4.4.3 Dingliche Belastungen / rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen nach Kenntnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG keine dinglichen Belastungen des Anlageobjekts. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

4.4.4 Behördliche Genehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Karbonisierungsanlage ist eine Anlagengenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) notwendig. Diese beinhaltet alle anderen Genehmigungen wie u. a. die Baugenehmigung (sog. Konzentrationswirkung des BImSchG). Die Karbonisierungsanlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie 8.1.1.5 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV als Anlage zur Verwertung und Beseitigung von nichtgefährlichen Abfällen mit einem Durchsatz von weniger als 3 Tonnen je Stunde. Damit ist die Karbonisierungsanlage im sog. vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die behördliche Genehmigung noch nicht beantragt und liegt entsprechend noch nicht vor. Die Antragsunterlagen sind jedoch nahezu vollständig erarbeitet und können kurzfristig eingereicht werden. Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich des Anlageobjekts der Emittentin erforderlich.

4.4.5 Verträge zur Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts / Bewertungsgutachten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin ein bis zum 31.12.2021 verbindliches Angebot über den Kauf und die Errichtung der Karbonisierungsanlage vorliegen. Weitere Informationen hierzu finden sich im Kapitel 5.4.1 „Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren“ auf Seite 41. Ein entsprechender Vertrag wird geschlossen sobald der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG die notwendigen finanziellen Mittel von mindestens 1.500.000 € zur Verfügung stehen. Weitere Verträge hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon nicht geschlossen bzw. nicht verhandelt. Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt bestehen nach Kenntnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG nicht.

4.4.6 Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch nach den §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennende Personen

Die Prospektverantwortliche, ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, übernimmt für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung und ist gleichzeitig auch Emittentin sowie Anbieterin der Vermögensanlage. Die ForestFinance ClimateCarbon GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt in ihrer Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sowie dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage. Die Forest Finance Service GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt Leistungen zur Unterstützung der Emissionsphase sowie der kaufmännischen und administrativen Betriebsführung der Karbonisierungsanlage.

Darüber hinaus erbringen die Prospektverantwortliche und Anbieterin (§ 3 VermVerkProspV), die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 7 VermVerkProspV) und die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (§ 12 VermVerkProspV) in keinem Umfang Lieferungen und Leistungen.

4.4.7 Finanzierungsplan für das Anlageobjekt (Prognose)

In der auf der nächsten Seite folgenden Tabelle wird der Finanzierungsplan zur Finanzierung des Anlageobjekts für die Endfinanzierungsmittel dargestellt. Planmäßig kommen keine Zwischenfinanzierungsmittel zur Finanzierung des Anlageobjektes zum Einsatz.

Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

A) Eigenmittel (Konditionen)

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 3.600.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil von 71 % an der geplanten Gesamtinvestition von 5.068.000 €. Die Kommanditeinlagen sind spätestens bei Kündigung der Kommanditeinlage zur Rückzahlung fällig, wobei die Kündigung frühestens zum 31.12.2027 erfolgen kann. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Gründungskommanditistin ihre Einlage in Höhe von 2.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt. Die Einzahlung

der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt 3.598.000 € soll im 1. Halbjahr 2021 erfolgen. Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 3.598.000 € ist noch nicht verbindlich zugesagt. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Emittentin.

B) nicht rückzahlbare Zuschüsse (Konditionen)

Mit dem geplanten Investitionsvorhaben qualifiziert sich die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG für die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung. Gefördert werden eigenbetrieblich, gewerblich genutzte Investitionen (nur neue Wirtschaftsgüter) des Anlagevermögens (bauliche Kosten, Maschinen/Einrichtungen) und bestimmte immaterielle Wirtschaftsgüter. Die Förderung erfolgt als (nicht rückzahlbarer) Investitionszuschuss in Höhe des entsprechenden Förderhöchstsatzes. Die förderfähigen Kosten betragen 3.670.000 € und werden mit 40 % bezuschusst. Entsprechend betragen die erwarteten Zuschüsse 1.468.000 €. Dies entspricht einem Anteil von 29 % an der geplanten Gesamtinvestition von 5.068.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Zuschüsse noch nicht beantragt.

C) Fremdmittel (Konditionen)

Fremdmittel kommen zur Finanzierung des Gesamtvorhabens nicht zum Einsatz. Die Fremdkapitalquote der Emittentin beträgt somit 0 %. Es entstehen keine Hebeleffekte.

D) Endfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)

Die gesamten Endfinanzierungsmittel für die Karbonisierungsanlage belaufen sich auf 5.068.000 €.

Finanzierungsplan (Mittelherkunft) Prognose	€	Anteil an Gesamtfinanzierung
A) Eigenmittel		
Kommanditeinlagen davon bereits von der Gründungskommanditistin der Emittentin gezeichnet: 2.000 €	3.600.000	71 %
B) nicht rückzahlbare Zuschüsse	1.468.000	29 %
C) Fremdmittel	0	0 %
D) Endfinanzierungsmittel gesamt	5.068.000	100 %

4.4.8 Voraussichtliche Gesamtkosten des Anlageobjekts – Investitionsplan (Prognose)

In der folgenden Tabelle werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die sonstigen Kosten des Anlageobjekts dargestellt.

Investitionsplan (Mittelverwendung) Prognose	€	Anteil an Gesamtinvestition
A) Anschaffungs- und Herstellungskosten		
Gebäude	150.000	3 %
Verkohlungsanlage	2.200.000	43 %
Periphere Anlagen (Siebe etc.)	150.000	3 %
ORC-Turbine	500.000	10 %
Wärmeauskopplung, Engineering	150.000	3 %
Verpackungsanlage	150.000	3 %
Hacker	420.000	8 %
Lader und Stapler	100.000	2 %
Genehmigungsplanung, Architekt	300.000	6 %
Sonstiges (Platz, Werkstatt etc.)	50.000	1 %
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	4.170.000	82 %
B) Sonstige Kosten		
operative Kosten	498.000	10 %
emissionsbedingte Kosten	400.000	8 %
Summe der sonstigen Kosten	898.000	18 %
C) Gesamtinvestition	5.068.000	100 %

Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan**A) Anschaffungs- und Herstellungskosten (Prognose)**

- Gebäude – Die Kosten für Baumaßnahmen werden mit 150.000 € angesetzt.
- Verkohlungsanlage – Für die Verkohlungsanlage wird mit Anschaffungskosten von 2.200.000 € gerechnet.
- Periphere Anlagen (Siebe etc.) – Für die peripheren Anlagen wird mit Anschaffungskosten in Höhe von 150.000 € gerechnet.
- ORC-Turbine – Für die ORC-Turbine (Organic Rankine Cycle) wird mit Anschaffungskosten von 500.000 € gerechnet.
- Wärmeauskopplung, Engineering – Für die Wärmeauskopplung und das damit verbunden Engineering wird mit Kosten von 150.000 € gerechnet.
- Verpackungsanlage – Für die Verpackungsanlage wird mit Kosten von 150.000 € gerechnet.
- Hacker – Die Kosten für den Hacker werden mit 420.000 € angesetzt.
- Lader und Stapler – Die Kosten für Lader und Stapler werden mit 100.000 € angesetzt.
- Genehmigungsplanung, Architekt – Die Kosten für die Anlagengenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Architekt und Statik sowie damit verbundene Planungen werden mit 300.000 € angesetzt. Richtlinie dabei waren die Honorarvorgaben nach der HOAI Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Sie bewegen sich am unteren Ende der Honorarordnung und sind somit marktüblich.
- Sonstiges (Platz, Werkstatt etc.) – Für sonstige notwendige Einrichtungen, z. B. für die Herrichtung des Hallenvorplatz oder die Einrichtung der Werkstatt, werden 50.000 € angesetzt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden insgesamt mit 4.170.000 € kalkuliert.

B) Sonstige Kosten (Prognose)

- Operative Kosten – Für die operativen Kosten wie technische, kaufmännische und administrative Betriebsführung, Miete, sonstige Sachkosten und Personalkosten werden Kosten von 498.000 € angesetzt.
- Emissionsbedingte Kosten – Für die Strukturierung, Prospekterstellung, Marketing und Vertrieb sowie Provisionen werden die Kosten mit 400.000 € berücksichtigt.

Insgesamt wurden sonstige Kosten von 898.000 € kalkuliert.

C) Gesamtinvestition (Prognose)

Insgesamt betragen die prognostizierten Investitionskosten für die Karbonisierungsanlage 5.068.000 €.

5 Die Emittentin

5.1 Angaben über die Emittentin

5.1.1 Firma, Sitz, Geschäftsanschrift

Die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Eberswalde. Die Geschäftsanschrift lautet: Mühlenstraße 8, 16227 Eberswalde.

5.1.2 Datum der Gründung, Rechtsordnung, Rechtsform

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister, die am 16.12.2020 im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Oder unter HRA 3977 FF erfolgte. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet und unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG betrieben. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, bei der die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine Kapitalgesellschaft (GmbH) ist. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 25.000 €.

5.1.3 Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die ForestFinance ClimateCarbon GmbH mit einem Stammkapital von 25.000 €. Die Geschäftsführung der Komplementärin obliegt Harry Assenmacher und Christiane Pindur. Geschäftsanschrift und Sitz der Komplementärin ist Eifelstraße 14, 53119 Bonn und sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer HRB 25726 eingetragen. Einzige Gesellschafterin der Komplementärin ist die Forest Finance Service GmbH mit einer Stammeinlage von 25.000 €.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 25.000 €.

5.1.4 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Karbonisierungsanlage zur umweltschonenden Erzeugung von Biokohlenstoff und dessen Veräußerung sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

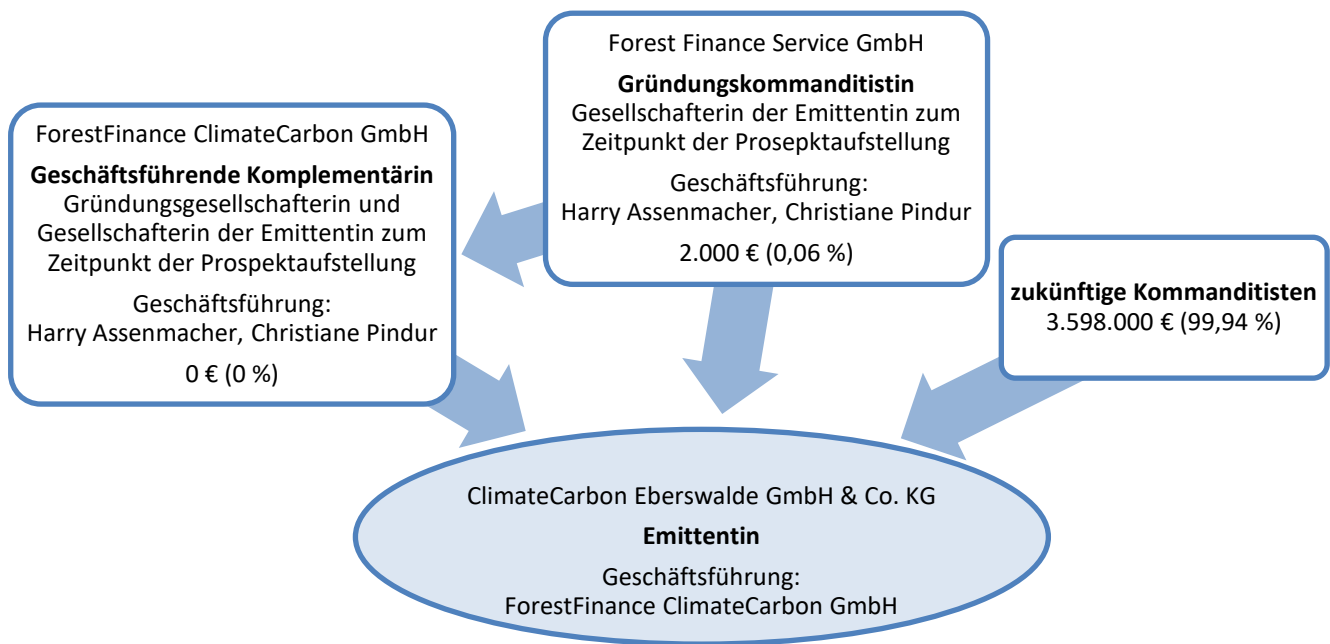
Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

5.1.5 Einordnung der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG im Konzern

Die ForestFinance ClimateCarbon GmbH ist die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) und Geschäftsführerin der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG (Emittentin) und die 100 % Tochtergesellschaft der Forest Finance Service GmbH. Die Forest Finance Service GmbH ist die Gründungskommanditistin der Emittentin mit einem gezeichneten Kommanditanteil in Höhe von 2.000 €. Die Forest Finance Service GmbH hält 100 % des Gründungskapitals.

Aufgrund der beherrschenden Stellung der Forest Finance Service GmbH ist die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Konzernunternehmen. Sobald das Kommanditkapital durch Aufnahme weiterer Kommanditisten um mindestens 4.000 € erhöht wird, entfällt die beherrschende Stellung der Forest Finance Service GmbH und die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG ist kein Konzernunternehmen mehr.

Das gezeichnete Kommanditkapital von 2.000 € soll auf insgesamt 3.600.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von 3.598.000 € zur Zeichnung zur Verfügung. Bezogen auf eine Mindestbeteiligung in Höhe von 2.000 € entspricht dies 1.799 Kommanditanteilen, die noch gezeichnet werden können.



5.2 Angaben über das Kapital der Emittentin

5.2.1 Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG beträgt insgesamt 2.000 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Bei dem genannten Betrag handelt es sich ausschließlich um den Kommanditanteil der Gründungskommanditistin der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG. Die Komplementärin hat gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG keine Einlage geleistet.

5.2.2 Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und abweichende Rechte und Pflichten

Die Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Gesellschafter sind im Kapitel 4.1 „Angaben über die Vermögensanlage“ auf den Seiten 15 f. dargestellt und treffen auch auf die Forest Finance Service GmbH als Gesellschafterin der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu. Es bestehen keine abweichenden Rechte und Pflichten der Forest Finance Service GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, von den Rechten und Pflichten der zukünftigen Gesellschafter.

Die Hauptmerkmale der Anteile der ForestFinance ClimateCarbon GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind die folgenden abweichenden Rechte und Pflichten. Diese ergeben sich aus dem auf den Seiten 50 ff. abgedruckten Gesellschaftsvertrag der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG und darüber hinaus aus den einschlägigen Gesetzen (insbesondere HGB und BGB):

Abweichende Rechte der Komplementärin (ForestFinance ClimateCarbon GmbH)

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG.
- Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Ergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG nicht beteiligt.
- Erhöhung des Kommanditkapitals durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes.
- Annahme der Beitrittserklärung in pflichtgemäßem Ermessen und Recht zur Aufforderung zur Zahlung der Einlage.
- Recht, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind.
- Die Komplementärin ist gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin berechtigt, Zeichnungen von Kommanditeinlagen für nicht wirksam zu erklären, sofern Kommanditkapital nicht in einer Höhe von mindestens 1.500.000 € gezeichnet wird.
- Wird das Kommanditkapital der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG durch das Ausscheiden von Kommanditisten gemindert, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals weitere Gesellschafter aufzunehmen und / oder Gesellschaftern eine Kapitalerhöhung zu ermöglichen.
- Die Komplementärin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans sämtliche für das Investitionsvorhaben der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen.

Darüberhinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen gemäß den Regelungen in § 6 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin der Zustimmung der Gesellschafter.

- Entscheidungen über Verfügungen der Kommanditisten über ihre Kommanditbeteiligungen im Rahmen des § 13 des Gesellschaftsvertrags der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG.
- Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrags der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG.
- Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen sowie Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens.
- Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.
- Kein Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren.
- Führung der Gesellschafterkonten bzw. Einrichten weiterer Konten.
- Nach Ermessen der Komplementärin ist zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten.
- Die Komplementärin kann sich in Erledigung ihrer Aufgaben auf Rechnung der Emittentin der Hilfe fremder Fachleute bedienen.
- Einladung von Sachverständigen und sonstigen Personen zu Gesellschafterversammlungen, deren Anhörung für die Information der Gesellschafter erforderlich oder zweckmäßig ist.
- Anspruch pro Jahr auf eine pauschale Vergütung in Höhe von 50.000 € für die Geschäftsführertätigkeit, eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 2.500 € sowie auf eine Erstattung sämtlicher im Zusammenhang mit der Geschäftsführungs- und Verwaltungstätigkeit entstandenen Aufwendungen und Auslagen – mit Ausnahme von Geschäftsführergehältern.
- Recht, auf ihre Vergütungen angemessene monatliche Abschläge zu nehmen.
- Liquidatorin bei der Auflösung der Gesellschaft und Recht auf Vergütung des bei der Liquidation anfallenden Mehraufwandes.

Abweichende Pflichten der Komplementärin (ForestFinance ClimateCarbon GmbH)

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG.
- Übernahme der persönlichen Haftung.
- Entgegennahme der Kündigungen von Kommanditisten.
- Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der steuerlichen Sonder- und Ergänzungsbilanzen.
- Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung sowie Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens.
- Feststellung der gefassten Beschlüsse in einem von der Komplementärin unterschriebenen Protokoll, welches den Kommanditisten nach der Gesellschafterversammlung zuzusenden ist.
- Abgabe der für die Besteuerung der Kommanditisten erforderlichen Erklärungen.
- Findet eine Übertragung des Gesellschaftsanteils bei Ausschluss eines Kommanditisten aus der Gesellschaft nicht statt, wächst der Gesellschaftsanteil der ausgeschiedenen Kommanditisten der Komplementärin zu. Diese ist verpflichtet, diesen Gesellschaftsanteil an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot abzutreten.
- Die Komplementärin ist zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung beauftragt, eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten.
- Die Komplementärin hat bei Auflösung der Gesellschaft das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen.

Darüber hinaus gibt es keine abweichende Rechte und Pflichten der ForestFinance ClimateCarbon GmbH, Gesellschafterin der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

5.2.3 Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

5.3 Angaben über Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter und zugleich Gesellschafter der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die nachfolgend genannte Komplementärin sowie die genannte Gründungskommanditistin.

5.3.1 Komplementärin der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die ForestFinance ClimateCarbon GmbH mit einem Stammkapital von 25.000 €. Die Geschäftsführung der Komplementärin obliegt Harry Assenmacher und Christiane Pindur. Geschäftsanschrift und Sitz der Komplementärin

ist Eifelstraße 14, 53119 Bonn. Die Komplementärin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Einlage und hat entsprechend zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

5.3.2 Gründungskommanditistin der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG

Die Kommanditistin der Emittentin ist die Forest Finance Service GmbH mit Geschäftsanschrift und Sitz in der Eifelstraße 20, 53119 Bonn. Die Kommanditistin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Kommanditeinlage von 2.000 € gezeichnet und eingezahlt.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern, zugleich Gesellschafter der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen beträgt 2.000 €. Dabei handelt es sich um den Kommanditanteil der Gründungskommanditistin.

5.3.3 Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Nachfolgend werden die Gesamtbezüge aufgeführt, die den Gründungsgesellschaftern und zugleich Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen. Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2021 bis zum Ende des Geschäftsjahres 2027. Insofern sind die Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen stellen sich für die Komplementärin (a) und die Gründungskommanditistin Forest Finance Service GmbH (b) im Einzelnen wie folgt dar:

- a) Die Komplementärin, ForestFinance ClimateCarbon GmbH, erhält gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin von der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von 2.500 € pro Jahr und für die Geschäftsführungstätigkeit eine Vergütung in Höhe von 50.000 € pro Jahr.
Außerdem erhält die persönlich haftende Gesellschafterin – mit Ausnahme von Geschäftsführergehältern – sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsführungs- und Verwaltungstätigkeit entstandenen Aufwendungen und Auslagen ersetzt. Die Höhe dieser Aufwendungen und Auslagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.
Zudem wird der Komplementärin der bei der Liquidation der Emittentin anfallende Mehraufwand vergütet. Die Höhe dieses Mehraufwands ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.
Die Komplementärin ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.
Der Betrag, der der Komplementärin als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über den Prognosezeitraum insgesamt zusteht, beträgt voraussichtlich mindestens 367.500 €.
- b) Der Gründungskommanditistin, Forest Finance Service GmbH, steht ebenso wie den zukünftig beitretenen Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG in Abhängigkeit des von ihr gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2021 bis 2027 betragen 129 % der getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergeben sich an die Forest Finance Service GmbH auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von 2.000 € Ausschüttungen in Höhe von ca. 2.581 €. Auch hat die Forest Finance Service GmbH Anspruch auf eine Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft sowie auf eine Beteiligung am Liquidationserlös nach Auflösung der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG. Die Höhe dieser Beträge ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden. Ca.
Die Forest Finance Service GmbH ist zu 100 % an der Komplementärin, ForestFinance ClimateCarbon GmbH, und damit an deren Gewinn und Verlust beteiligt. Die Höhe des Gewinns bzw. Verlusts kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht angegeben werden.
Für die Vorbereitung der Emission erhält die Forest Finance Service GmbH einen einmaligen Betrag in Höhe von 100.000 € und für die Unterstützung der kaufmännischen und administrativen Betriebsführung der Karbonisierungsanlage eine jährliche Vergütung in Höhe von 100.000 €.
Der Betrag, der der Forest Finance Service GmbH als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über den Prognosezeitraum insgesamt zusteht, beträgt voraussichtlich mindestens 802.581 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag, der den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt über den Prognosezeitraum mindestens 1.170.081 € zuzüglich der in der Höhe nicht bekannten Vergütungen und Gewinnbeteiligungen. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

5.3.4 Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Bei den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, handelt es sich um juristische Personen mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für welche die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Bezüglich der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine ausländischen Verurteilungen.

5.3.5 Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

5.3.6 Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

5.3.7 Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist geplant, dass der Vertrieb der Vermögensanlage sowohl über Vertriebspartner als auch die Emittentin selbst, vertreten durch die Komplementärin, ForestFinance ClimateCarbon GmbH, erfolgt.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind aufgrund der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geplanten teilweisen Übernahme des Vertriebs der Vermögensanlage durch die Emittentin unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das den Vertrieb der Vermögensanlage übernehmen wird bzw. damit beauftragt ist. Die Forest Finance Service GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist unmittelbar an der ForestFinance ClimateCarbon GmbH beteiligt, die in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die den Vertrieb der Vermögensanlage übernehmen bzw. damit beauftragt sind.

Die ForestFinance ClimateCarbon GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist als Geschäftsführung der Emittentin tätig. Die ForestFinance ClimateCarbon GmbH ist damit für ein Unternehmen tätig, das den Vertrieb der Vermögensanlage übernehmen wird bzw. damit beauftragt ist. Die Forest Finance Service GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt Leistungen bei der Vorbereitung der Emission sowie kaufmännische und administrative Dienstleistungen für die Emittentin. Die Forest Finance Service GmbH ist damit für ein Unternehmen tätig, das den Vertrieb der Vermögensanlage übernehmen wird bzw. damit beauftragt ist. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die den Vertrieb der Vermögensanlage übernehmen bzw. damit beauftragt sind.

Die ForestFinance ClimateCarbon GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt.

5.3.8 Bereitstellung oder Vermittlung von Fremdkapital

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch kein Fremdkapital.

5.3.9 Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Die Forest Finance Service GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist unmittelbar an der ForestFinance ClimateCarbon GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts

Leistungen erbringt. Die erbrachte Leistung besteht aus der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin sowie der Übernahme der persönlichen Haftung. Die erbrachte Leistung umfasst die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht wesentlich unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die ForestFinance ClimateCarbon GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Leistungen. Die erbrachte Leistung besteht aus der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin sowie der Übernahme der persönlichen Haftung. Die erbrachte Leistung umfasst die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten. Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

5.3.10 Verbundene Unternehmen

Die Forest Finance Service GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist unmittelbar an der ForestFinance ClimateCarbon GmbH beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

5.4 Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf Seite 36 dargestellt ist.

5.4.1 Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG ist von folgenden Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind:

Mietvertrag für das Gelände Mühlenstraße 8 in Eberswalde (abgeschlossen am 02.12.2020)

Der Mietvertrag ist Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Karbonisierungsanlage am geplanten Standort und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Mietvertrags, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung des Geländes die Karbonisierungsanlage nicht am geplanten Standort errichtet werden kann. Der Vertrag tritt in Kraft, wenn der Vertrag über den Kauf und die Errichtung der Karbonisierungsanlage gezeichnet wurde.

Angebot über den Kauf und die Errichtung der Karbonisierungsanlage

Das bis zum 31.12.2021 verbindliche Angebot der carbonauten GmbH über den Kauf und die Errichtung ist Voraussetzung für die geplante Investition und den Aufbau der Karbonisierungsanlage und ist damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des noch abzuschließenden Kauf- und Errichtungsvertrages für die Karbonisierungsanlage, da ansonsten das Projekt nicht wie vorgesehen realisiert werden kann.

Vertrag über das technische Betriebsmanagement der Karbonisierungsanlage (abgeschlossen am 02.12.2020)

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Betriebsmanagementvertrags mit der carbonauten GmbH, da dieser für den reibungslosen Betrieb der Karbonisierungsanlage sorgen soll und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist. Der Vertrag tritt in Kraft, wenn die Karbonisierungsanlage in das Eigentum der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG übergegangen ist.

Vertrag über die Unterstützung in der kaufmännischen und administrativen Betriebsführung der Karbonisierungsanlage sowie bei der Vorbereitung der Emission (abgeschlossen am 02.12.2020)

Die Emittentin hat mit der Forest Finance Service GmbH einen Vertrag über die Unterstützung in der kaufmännischen und administrativen Betriebsführung abgeschlossen. Auch erbringt die Forest Finance Service GmbH Leistungen bei der Vorbereitung der Emission. Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrages, da dieser die Unterstützung der Betriebsführung der Karbonisierungsanlage sicherstellen soll.

Er ist damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist. Der Vertrag tritt in Kraft, wenn die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG. ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt.

Produktabnahmevertrag (abgeschlossen am 02.12.2020)

Die Emittentin hat mit der carbonauten GmbH einen Produktabnahmevertrag abgeschlossen. Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Vertrags, da dieser den reibungslosen Absatz des produzierten Biokohlenstoffs sicherstellen soll und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist. Der Vertrag tritt mit Aufnahme der Produktion in Kraft.

Darüber hinaus besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

5.4.2 Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin oder die Vermögensanlage haben können.

5.4.3 Laufende Investitionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden von der Emittentin keine laufenden Investitionen getätigt. Die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG nimmt ihren Geschäftsbetrieb erst mit Einwerbung des Kommanditkapitals von Anlegern auf.

5.4.4 Außergewöhnliche Ereignisse

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Tätigkeit der Emittentin nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden. Zukünftige Auswirkungen der Corona-Pandemie lassen sich jedoch nur schwer einschätzen. Siehe hierzu auf Seite 12 Kapitel 3.3.16 „Risiko: Rezessive Rahmenbedingungen infolge der COVID19-Pandemie“.

5.5 Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Anbieterin und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG. Aufgrund der Personenidentität beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin daher auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Für die Emittentin bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder ein Vorstand noch Aufsichtsgremien oder ein Beirat. Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

5.5.1 Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der ForestFinance ClimateCarbon GmbH. Die Komplementärin vertritt die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG alleine. Harry Assenmacher und Christiane Pindur obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Harry Assenmacher und Christiane Pindur, lautet Eifelstraße 14, 53119 Bonn. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Harry Assenmacher und Christiane Pindur, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Geschäftsführer der ForestFinance ClimateCarbon GmbH. Die Höhe der Vergütung, die den Mitgliedern der Geschäftsführung für ihre Geschäftsführertätigkeit zusteht, soll jährlich variabel durch die Gesellschafterversammlung der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG festgelegt werden und kann deshalb zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht beziffert werden. Harry Assenmacher, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist unmittelbar an der Forest Finance Service GmbH und damit mittelbar an der ForestFinance ClimateCarbon GmbH und der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG beteiligt und hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Forest Finance Service GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Die Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt

der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Deutsche. Ausländische Verurteilungen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen nicht.

Insolvenzverfahren

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin wurde über das jeweilige Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin besteht jeweils keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist geplant, dass der Vertrieb der Vermögensanlage sowohl über Vertriebspartner als auch die Emittentin selbst, vertreten durch die Komplementärin, ForestFinance ClimateCarbon GmbH, erfolgt. In ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin ist die ForestFinance ClimateCarbon GmbH mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt. Insofern sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Harry Assenmacher und Christiane Pindur, als Geschäftsführer für die ForestFinance ClimateCarbon GmbH tätig, die wiederum als Geschäftsführung der Emittentin den teilweisen Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage übernimmt bzw. damit beauftragt ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage übernehmen bzw. damit beauftragt sind.

Harry Assenmacher, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Gesellschafter der Forest Finance Service GmbH, die wiederum Gesellschafterin der ForestFinance ClimateCarbon GmbH ist, welche in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt ist. Die Forest Finance Service GmbH ist auch Gründungskommanditistin der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, die den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage selbst übernehmen wird. Harry Assenmacher, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist somit mittelbar an Unternehmen beteiligt, die den teilweisen Vertrieb der Vermögensanlage übernehmen bzw. damit beauftragt sind. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage übernehmen bzw. damit beauftragt sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin führen in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der ForestFinance ClimateCarbon GmbH den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch, sind jedoch persönlich in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt.

Bereitstellung oder Vermittlung von Fremdkapital

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital geben. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln ihr kein Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Harry Assenmacher und Christiane Pindur, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer der ForestFinance ClimateCarbon GmbH, Komplementärin der Emittentin, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Leistungen erbringt. Die Leistungen der ForestFinance ClimateCarbon GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Harry Assenmacher, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Gesellschafter der Forest Finance Service GmbH, die wiederum Gesellschafterin der ForestFinance ClimateCarbon GmbH ist, die für die Emittentin im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Leistungen erbringt. Die Leistungen der ForestFinance ClimateCarbon GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erbringen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts keine Lieferungen oder Leistungen.

Verbundene Unternehmen

Harry Assenmacher und Christiane Pindur, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind sowohl Geschäftsführer der ForestFinance ClimateCarbon GmbH, Komplementärin der Emittentin, als auch der Forest Finance Service GmbH, Gründungskommanditistin der Emittentin, die wiederum Gesellschafterin der ForestFinance ClimateCarbon GmbH ist. Harry Assenmacher und Christiane Pindur sind somit für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Harry Assenmacher, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Gesellschafter der Forest Finance Service GmbH, Gründungskommanditistin der Emittentin, die wiederum Gesellschafterin der ForestFinance ClimateCarbon GmbH, Komplementärin, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist. Harry Assenmacher, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist somit unmittelbar und mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

5.6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die Emittentin, die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG wurde vor weniger als 18 Monaten gegründet und hat daher noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagengesetzes erstellt. Nachfolgend sind daher die Eröffnungsbilanz, eine Zwischenübersicht und die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Planzahlen der Emittentin insbesondere zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis, für den Prognosezeitraum 2021 bis 2027 dargestellt.

5.6.1 Eröffnungsbilanz der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zum 01.01.2021

Aktiva	€	Passiva	€
Umlaufvermögen		Eigenkapital	
Einzahlungsverpflichtung Gründungskommanditistin	2.000	Gezeichnetes Kommanditkapital	2.000
Bilanzsumme	2.000	Bilanzsumme	2.000

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Zum 01.01.2021 besteht das Umlaufvermögen aus der Einzahlungsverpflichtung der Gründungskommanditistin Forest Finance Service GmbH in Höhe von 2.000 €. Das Eigenkapital besteht aus dem gezeichneten Kommanditanteil der Gründungskommanditistin in Höhe von 2.000 €.

5.6.2 Zwischenübersicht der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zum 11.02.2021

Zwischenbilanz zum 11.02.2021			
Aktiva	€	Passiva	€
Umlaufvermögen		Eigenkapital	
Kasse, Bank	1.997,06	Gezeichnetes Kommanditkapital	2.000,00
		Jahresergebnis	-2,94
Bilanzsumme	1.997,06	Bilanzsumme	1.997,06

Zwischengewinn- und Verlustrechnung	€	01.01.-11.02.2021
Kosten		2,94
Jahresergebnis		-2,94

Erläuterungen zur Zwischenübersicht

Am 11.02.2021 ist die Einzahlung der Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin in Höhe von 2.000 € erfolgt. Auch sind bereits Kontoführungsgebühren in Höhe von 2,94 € angefallen. Der Saldo wird im Umlaufvermögen als Bankguthaben dargestellt. Das Jahresergebnis beträgt entsprechend -2,94 € zum 11.02.2021.

5.6.3 Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Weitere Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für den Prognosezeitraum 2021 bis 2027 befinden sich im Kapitel 4.2 „Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage“ auf den Seiten 22 ff.

5.6.3.1 Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Das Konzept der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG ist auf ein langfristiges Engagement von ca. 7 Jahren ausgelegt, wobei die Ausschüttungen und damit die Rendite auf das eingezahlte Kapital mit steigender Haltedauer plangemäß zunehmen. Im ersten Jahr der Vermögensanlage 2021 ist keine Ausschüttung geplant. Diese ergeben sich planmäßig erst ab dem Jahr 2022 und steigen dann von 14 % auf jährlich 22 % in den Jahren 2023 bis 2026 und 26 % in Jahr 2027. Nach Rückfluss von 129 % des gemäß § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin erhöhten Kommanditkapitals, wird die Gesellschaft aufgelöst.

Der Geschäftsplan der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG ist durch zwei Phasen gekennzeichnet. Die erste Phase, gemäß Planung bis zum 3. Quartal 2021, ist dadurch gekennzeichnet, dass sämtliche in der Anfangsphase entstehenden Investitionen und Aufwendungen aus dem eingezahlten Kommanditkapital und den Zuschüssen finanziert werden. Die zweite Phase umfasst den Zeitraum ab Produktionsbeginn im 4. Quartal 2021. Im Gegensatz zur ersten Phase werden die entstehenden Aufwendungen nicht weiter aus den eingezahlten Einlagen, sondern aus dem operativen Cashflow der Gesellschaft finanziert. Hier sollen durch die Produktion und die Veräußerung des Biokohlenstoffs und des Stroms durchgängig Umsatzerlöse erzielt werden, die zur Deckung sämtlicher Kosten eingesetzt werden.

Die nachfolgend dargestellten Werte sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelt worden. Dabei ist unterstellt worden, dass im 1. Halbjahr 2021 sämtliche Kommanditanteile gezeichnet und das damit verbundene Kommanditkapital vollständig eingezahlt wird.

Bei den in den folgenden Abschnitten erläuterten Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie den Planzahlen der Emittentin zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis für die Jahre 2021 bis 2027 handelt es sich um eine Netto-Betrachtung ohne Berücksichtigung der Umsatz- bzw. Vorsteuer. Auswirkungen auf Plangewinn- und Verlustrechnungen und damit auf die Ertragslage ergeben sich hieraus nicht, so dass die Nettobetrachtung insgesamt zu keiner nennenswerten Verzerrung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führt.

Die Darstellung der Plangewinn- und Verlustrechnung erfolgt abweichend vom Gliederungsschema des § 275 HGB, nämlich unter Verwendung der individuellen Bezeichnung der anfallenden Aufwendungen und Erträge. Hierdurch soll die Transparenz erhöht und dem Anleger der Einblick in die Ertragslage und -entwicklung erleichtert werden.

In den Prognoserechnungen wurde unterstellt, dass sämtliche Aufwendungen im Zeitpunkt ihrer Entstehung zu einem entsprechenden Mittelabfluss führen. Insoweit sind in den Planbilanzen keine Verbindlichkeiten auszuweisen, da der Abfluss der liquiden Mittel im Jahr der Kostenverursachung unterstellt wird. Gleiches gilt für die Erlöse, entsprechend werden keine Forderungen ausgewiesen.

5.6.3.2 Prognose der Vermögenslage der Emittentin

Die ausgewiesenen Werte können vereinzelt Rundungsdifferenzen unterliegen.

Planbilanzen	€	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
A. Anlagevermögen								
Karbonisierungsanlage		4.075.000	3.695.000	3.315.000	2.935.000	2.555.000	2.211.000	1.975.000
B. Umlaufvermögen								
Kasse, Bank		280.498	560.518	482.758	402.163	318.707	267.890	53.256
Summe Aktiva		4.355.498	4.255.518	3.797.758	3.337.163	2.873.707	2.478.890	2.028.256
A. Eigenkapital								
Kommanditkapital		3.600.000	2.681.098	2.574.718	2.410.558	2.243.563	2.073.707	1.532.890
Jahresergebnis		-418.902	693.620	635.840	633.006	630.143	405.183	495.366
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen								
Summe Passiva		4.355.498	4.255.518	3.797.758	3.337.163	2.873.707	2.478.890	2.028.256

Erläuterung zu den Planbilanzen

Das Anlagevermögen besteht aus der für das Jahr 2021 geplanten Investition in die Karbonisierungsanlage in Höhe von 4.170.000 € abzüglich der Abschreibungen. Die Karbonisierungsanlage wird planmäßig abgeschrieben.

Das Umlaufvermögen beschränkt sich auf die Position Kasse, Bank und weist den Bestand an liquiden Mitteln aus. Durch die im Rahmen der Anteilszeichnung vereinnahmten liquiden Mittel sowie die Zuschüsse werden bis zum Beginn der Produktion und den dann eingehenden Umsatzerlösen die laufenden Aufwendungen der Gesellschaft gedeckt. Für alle entstehenden Aufwendungen und Umsatzerlöse wird ein

unmittelbarer Liquiditätsabfluss bzw. -zufluss unterstellt, so dass die vorhandene Liquidität im Zweifel zum positiven oder negativen von der in den Planbilanzen ausgewiesenen Liquidität abweicht. Im Gegenzug wäre dann eine Verbindlichkeit oder Forderung auszuweisen. Im Ergebnis ist die Liquidität bei Eintreten der Planungsprämissen ausreichend, um die entstehenden Aufwendungen und Abflüsse für Investitionen zu decken. Die in den Planbilanzen zum Stichtag verbleibenden liquiden Mittel dienen, zur kontinuierlichen Fortführung des Geschäftsbetriebs sowie als Reserve für nicht vorhersehbare Mittelabflüsse.

Es wird durchweg ein positiver Liquiditätssaldo ausgewiesen, der insbesondere von der Höhe der Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb, die Ausschüttungen an die Kommanditisten sowie von den erzielten Erlösen aus dem Verkauf des Kohlenstoffs und Stroms abhängt.

In der vorliegenden Prognoserechnung wird in den Jahren 2022 bis 2027 eine jährliche Ausschüttung an die Kommanditisten unterstellt. Bezogen auf das Kommanditkapital in Höhe von 3.600.000 € sind dies 14 % für 2022, je 22 % für 2023-2026 und 26 % für 2027. Bezüglich der Entwicklung der finanziellen Mittel wird auf die Darstellung der Ertrags- und Finanzlage verwiesen.

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Gründungskapital in Höhe von 2.000 € sowie dem geplanten Kommanditkapital von 3.598.000 € zusammen. Letzteres ist unter Berücksichtigung der Mindesteinlage aufgeteilt in 1.799 Kommanditanteile zu je 2.000 €. Vor dem Hintergrund der zur Verwaltung der Kommanditisten anfallenden Kosten wird grundsätzlich eine möglichst geringe Anzahl an Kommanditisten mit entsprechend höherer Zeichnungssumme angestrebt.

Ab 2022 verändert sich das Kommanditkapital jeweils in Abhängigkeit vom erzielten Jahresergebnis abzüglich der geplanten Ausschüttungen. Zum Ende des Prognosezeitraumes beträgt das Eigenkapital noch planmäßig 2.028.256 € und die Gesellschaft wird gemäß § 16 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin aufgelöst.

Das Investitionsvorhaben qualifiziert sich für die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung. Gefördert werden eigenbetrieblich, gewerblich genutzte Investitionen des Anlagevermögens und bestimmte immaterielle Wirtschaftsgüter. Die Förderung erfolgt als (nicht rückzahlbarer) Investitionszuschuss in Höhe des entsprechenden Förderhöchstsatzes. Die förderfähigen Kosten betragen 3.670.000 € und werden mit 40 % bezuschusst. Entsprechend betragen die erwarteten Zuschüsse 1.468.000 €.

5.6.3.3 Prognose der Finanzlage der Emittentin

Die ausgewiesenen Werte können vereinzelt Rundungsdifferenzen unterliegen.

Plankapitalfluss– rechnungen	01.01.–31.12. 2021	01.01.–31.12. 2022	01.01.–31.12. 2023	01.01.–31.12. 2024	01.01.–31.12. 2025	01.01.–31.12. 2026	01.01.–31.12. 2027
Jahresergebnis	-418.902	693.620	635.840	633.006	630.143	405.183	495.366
Abschreibungen Anlagevermögen	95.000	380.000	380.000	380.000	380.000	344.000	236.000
Zu-/ Abnahme Sonderposten aus Investitionszuschüssen	1.174.400	-293.600	-293.600	-293.600	-293.600	0	0
Mittelveränderung aus laufender Geschäftstätigkeit	850.498	780.020	722.240	719.406	716.543	749.183	731.366
ausgabewirksame Investitionen	-4.170.000	0	0	0	0	0	0
Mittelveränderung aus Investitionstätigkeit	-4.170.000	0	0	0	0	0	0
Einlage von Eigenkapital	3.600.000	0	0	0	0	0	0
Entnahme von Eigenkapital	0	-500.000	-800.000	-800.000	-800.000	-800.000	-946.000
Mittelveränderung aus Finanzierungstätigkeit	3.600.000	-500.000	-800.000	-800.000	-800.000	-800.000	-946.000
zahlungswirks. Veränd. des Finanzmittelbestandes	280.498	280.020	-77.760	-80.594	-83.457	-50.817	-214.634
Finanzmittelbestand am Anfang des Jahres	0	280.498	560.518	482.758	402.163	318.707	267.890
Finanzmittelbestand am Ende des Jahres	280.498	560.518	482.758	402.163	318.707	267.890	53.256

Erläuterung zu den Plankapitalflussrechnungen

Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Plangewinn- und Verlustrechnung und stellt den Saldo aus Erlösen, Kosten, Abschreibungen und Steuer dar. Da die Abschreibungen den Finanzmittelbestand nicht verringern, werden Sie in der Kapitalflussrechnung wieder addiert. Die

Veränderungen der Bilanzposition Sonderposten aus Investitionszuschüssen schließt die Mittelveränderung aus der laufenden Geschäftstätigkeit ab. Der Saldo aus den drei Positionen stellt die Mittelveränderung aus der laufenden Geschäftstätigkeit dar.

Die Mittelveränderung aus der Investitionstätigkeit ergibt sich nur im Jahr 2021 durch die geplante Investition in die Errichtung der Karbonisierungsanlage. Über den Prognosezeitraum 2021-2027 sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Investitionen geplant.

Die Mittelveränderung aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich aus den von der Gründungskommanditistin und den Anleger eingezahlten Kommanditeilen und den geplanten Ausschüttungen an die Kommanditisten, die mit insgesamt 129 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Prognosezeitraum 2021-2027 prognostiziert werden. Bei den Ausschüttungen handelt es sich zum Teil auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes stellt den Saldo von Mittelveränderung aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit dar. Dies wiederum saldiert mit dem Finanzmittelbestand vom Jahresanfang ergibt den Finanzmittelbestand zum Jahresende.

5.6.3.4. Prognose der Ertragslage der Emittentin

Die ausgewiesenen Werte können vereinzelt Rundungsdifferenzen unterliegen.

Plangewinn- und Verlustrechnungen €	01.01.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027
Produktion Biokohlenstoff	810 t	4.800 t	4.800 t	4.800 t	4.800 t	4.800 t	4.800 t
Erlös je Tonne Biokohlenstoff	470	500	500	500	500	500	500
Produktion Strom	0 MWh	2.004 MWh	2.004 MWh	2.004 MWh	2.004 MWh	2.004 MWh	2.004 MWh
Erlös je Megawattstunde Strom	0	138	138	138	138	138	138
Erlöse							
Zuschüsse	293.600	293.600	293.600	293.600	293.600	0	0
Biokohlenstoff	380.700	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000
Stromeinspeisung	0	276.552	276.552	276.552	276.552	276.552	276.552
Erlöse gesamt	674.300	2.970.152	2.970.152	2.970.152	2.970.152	2.676.552	2.676.552
Kosten							
Emissionsbedingte Kosten	400.000	0	0	0	0	0	0
Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500	52.500
Techn. Betriebsmanagement	172.392	1.141.708	1.141.708	1.141.708	1.141.708	1.141.708	1.141.708
Kaufm./admin. Betriebsführung	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Miete	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000
Sonstige Sachkosten	93.500	119.600	119.600	119.600	119.600	119.600	119.600
Personalkosten	69.810	328.770	328.770	332.058	335.378	338.732	342.119
Kosten gesamt	998.202	1.852.578	1.852.578	1.855.865	1.859.186	1.862.540	1.865.927
Ergebnis vor Abschreibung/Steuer	-323.902	1.117.574	1.117.574	1.114.287	1.110.966	814.012	810.625
Abschreibungen	95.000	380.000	380.000	380.000	380.000	344.000	236.000
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-418.902	737.574	737.574	734.287	730.966	470.012	574.625
Gewerbesteuer	0	43.955	101.734	101.281	100.823	64.829	79.259
Jahresergebnis	-418.902	693.620	635.840	633.006	630.143	405.183	495.366

Erläuterung zu den Plangewinn- und Verlustrechnungen

Umsatzerlöse werden ab dem 4. Quartal 2021 mit Beginn der Produktion erwartet. Die Höhe der Umsatzerlöse wird dadurch insbesondere durch die produzierte Menge sowie die erzielbaren Preise für den Biokohlenstoff und den Strom bestimmt. Der Umsatz selbst bestimmt sich als Summe beider Faktoren. In den Jahren 2021 bis 2025 werden zusätzlich die Investitionszuschüsse als Erlös ausgewiesen.

Da die Produktion gemäß Planung erst im 4. Quartal 2021 beginnt, wird für 2021 nur mit einer reduzierten Produktionsleistung, von insgesamt 810 Tonnen Biokohlenstoff gerechnet. Ab 2022 wird jährlich mit einer Produktionsleistung von 4.800 Tonnen Biokohlenstoff sowie einer Stromeinspeisung von 2.004 MWh gerechnet. Für den Prognosezeitraum wird mit einem Abnahmepreis von 470-500 € je Tonne Biokohlenstoff und 138 € je MWh Strom gerechnet. Mit Preissteigerungen wird nicht gerechnet. Gemäß der vorliegenden Planung werden im Jahr 2021 Erlöse in Höhe von 674.300 € erzielt, die bei Vollproduktion ab 2022 auf 2.970.152 € ansteigen und ab 2026 ohne die Erlöse aus Zuschüssen bei 2.676.552 € liegen.

Über den gesamten Prognosezeitraum betragen die kumulierten Erlöse 17.908.012 €. Damit sollten auch bei geringeren Abweichungen der zu Grunde liegenden Berechnungsparameter (z. B. Produktionsmenge, Verkaufspreise, Kosten) ausreichend Erträge zur Ausschüttung an die Kommanditisten zur Verfügung stehen.

Die emissionsbedingten Kosten zur Erstellung des Prospektes sowie zur Akquirierung der Kommanditisten werden mit insgesamt 400.000 € angesetzt. Davon entfallen 287.840 € auf Vermittlungsprovisionen sowie 112.160 € auf die Prospekterstellung und das erforderliche Marketing. Die Vermittlungsprovisionen entsprechen dabei 8 % des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 3.598.000 €. Diese Kosten fallen ausschließlich im Jahr 2021 an.

Die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin beträgt gemäß Gesellschaftsvertrag der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG jährlich 52.500 €, was kumuliert über den Prognosezeitraum 367.500 € entspricht.

Das technische Betriebsmanagement beinhaltet sämtliche Kosten die für den Wareneinsatz sowie für Wartung, Unterhalt und Reparatur der Karbonisierungsanlage anfallen. Da die Produktion im ersten Jahr gemäß Planung erst im 4. Quartal beginnt, werden entsprechend nur reduzierte Kosten von 172.392 € erwartet. Bei Vollproduktion werden mit jährlich 1.141.708 € gerechnet. Die Kosten für die kaufmännische und administrative Betriebsführung werden mit gleichmäßig 100.000 € pro Jahr berücksichtigt. Somit ergeben sich über den gesamten Prognosezeitraum Aufwendungen in Höhe von 700.000 €.

Die Miete für das Gelände auf dem die Karbonisierungsanlage errichtet wird beträgt jährlich 110.000 €, über den Prognosezeitraum 2021-2027 insgesamt 770.000 €.

Für sonstige Sachkosten wie IT, Reisekosten, Versicherungen, Kommunikation, Fahrzeugkosten, Beratung usw. werden im ersten Jahr 93.500 € und ab dem zweiten Jahr jährlich 119.600 € erwartet. Insgesamt über den Prognosezeitraum wird mit Kosten in Höhe von 811.100 € gerechnet.

Für das Personal, das zum Betrieb der Karbonisierungsanlage benötigt wird, werden Personalkosten von insgesamt 2.075.637 € über den gesamten Prognosezeitraum erwartet. Gemäß Planung fallen die Personalkosten im Jahr 2021 mit Produktionsbeginn im 4. Quartal an, also nur für 3 Monate. Für ein ganzes Jahr wird mit Personalkosten von 328.770 € gerechnet und ab 2024 wurde eine Kostensteigerung von 1 % pro Jahr berücksichtigt.

Über den gesamten Prognosezeitraum betragen die gesamten kumulierten Kosten 12.146.875 €. Bei kumulierten Erlösen von 17.908.012 € ergibt dies ein kumuliertes Ergebnis vor Abschreibung und Steuer von 5.761.137 € für den Zeitraum 2021-2027.

Die Karbonisierungsanlage wird linear abgeschrieben. Die verschiedenen Bestandteile der Karbonisierungsanlage werden über einen Zeitraum von 5 bis 25 Jahren abgeschrieben. Im Jahr 2021 ist die Abschreibung gemäß Planung und Bilanzierungsvorschriften nur für 3 Monate ausgewiesen, entsprechenden werden im Jahr 2026 nur Abschreibungen von 9 Monaten für die über 5 Jahre abzuschreibenden Bestandteile der Karbonisierungsanlage ausgewiesen. Diese entfallen dann ab Jahr 2027 komplett. Der Buchwert der Karbonisierungsanlage wird somit jährlich reduziert und entsprechend als Betriebsausgabe erfasst. Über den gesamten Prognosezeitraum betragen die Abschreibungen insgesamt 2.195.000 €. Zum Ende des Prognosezeitraums im Jahr 2027 besteht noch ein Restbuchwert des Anlagevermögens in Höhe von 1.975.000 €.

Das Ergebnis vor Abschreibung und Steuer abzüglich der Abschreibungen ergibt das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Dieses beträgt kumuliert über den Zeitraum 2021-2027 insgesamt 3.566.137 €.

Die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbsteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Über den Prognosezeitraum 2021 – 2027 wird mit einer Gewerbesteuerzahllast von insgesamt 491.881 € kalkuliert.

Das erste Jahr wird aufgrund der kurzen Produktionsphase mit einem Jahresfehlbetrag abgeschlossen. Bereits ab dem zweiten Jahr werden mit Vollproduktion durchgängig positive Ergebnisse erwartet. Die kumulierten Jahresergebnisse über den gesamten Prognosezeitraum betragen damit bei Eintritt der gesetzten Prämissen insgesamt 3.074.256 €.

5.6.4 Planzahlen der Emittentin zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis und die zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Planzahlen €	01.01.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027
Investitionen	4.170.000	0	0	0	0	0	0
Produktion							
Biokohlenstoff	810 t	4.800 t	4.800 t	4.800 t	4.800 t	4.800 t	4.800 t
Produktion Strom	0 MWh	2.004 MWh	2.004 MWh	2.004 MWh	2.004 MWh	2.004 MWh	2.004 MWh
Umsatz							
Biokohlenstoff	380.700	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000	2.400.000
Stromeinspeisung	0	276.552	276.552	276.552	276.552	276.552	276.552
Jahresergebnis	-418.902	693.620	635.840	633.006	630.143	405.183	495.366

Über den Prognosezeitraum 2021-2027 sind zum Zeitpunkt der Prospektstellung neben der geplanten Investition zur Errichtung der Karbonisierungsanlage keine weiteren Investitionen vorgesehen. Da die Produktion gemäß Planung erst im 4. Quartal 2021 beginnt, wird für 2021 nur mit einer reduzierten Produktionsleistung von insgesamt 810 Tonnen Biokohlenstoff gerechnet. Ab 2022 wird jährlich mit einer Produktionsleistung von 4.800 Tonnen Biokohlenstoff sowie einer Stromeinspeisung von 2.004 MWh gerechnet. Entsprechend des Produktionsbeginns wird auch der erste Umsatz aus dem Verkauf des Biokohlenstoffs erst ab dem 4. Quartal 2021 erwartet. Die Höhe des Umsatzes wird durch die produzierte Menge sowie die erzielbaren Preise für den Biokohlenstoff und den Strom bestimmt. Das erste Jahr wird aufgrund der kurzen Produktionsphase mit einem Jahresfehlbetrag abgeschlossen. Bereits ab dem zweiten Jahr werden mit Vollproduktion durchgängig positive Ergebnisse erwartet.

6 Anhang

6.1 Gesellschaftsvertrag der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist 16227 Eberswalde.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Karbonisierungsanlage zur umweltschonenden Erzeugung von Biokohlenstoff und dessen Veräußerung sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
- (3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr und endet am 31. Dezember.
- (3) Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2027 durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus.

II. Gesellschaftskapital

§ 4 Gesellschafter, Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die ForestFinance ClimateCarbon GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer HRB 25726. Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Kommanditgesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Gründungskommanditistin ist die Forest Finance Service GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Bonn unter der Nummer HRB 13610, mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 2.000 €.
- (3) Die Komplementärin ist beauftragt, das Kommanditkapital (Haft einlagen) nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplans zu erhöhen. Das neue Kommanditkapital soll durch Aufnahme weiterer Kommanditisten aufgebracht werden. Neben den Gründungsgesellschaftern können sich natürliche und juristische Personen beteiligen. Kommanditisten als natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt des Beitritts volljährig sein. Die Entscheidung über die Neuaufnahme von Kommanditisten trifft die Komplementärin.
- (4) Zur Durchführung der Erhöhung des Kommanditkapitals ermächtigen die Kommanditisten mit der Unterzeichnung dieses Vertrags/der Beitrittserklärung zu diesem Vertrag die Komplementärin, unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, für den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere das Recht, Beitrittserklärungen neuer Kommanditisten mit Wirkung für alle Gesellschafter durch schriftliche Annahmeerklärung der Komplementärin anzunehmen, aber auch abzulehnen.
- (5) Die Kosten der Ersteintragung trägt die Gesellschaft, alle Kosten und Gebühren für weitere Eintragungen (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberater und sonstige Beraterkosten) trägt der Gesellschafter, der die Eintragung ausgelöst hat.
- (6) Die Mindestkommanditeinlage beträgt 2.000 € je Kommanditist. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 2.000 teilbar sein.
- (7) Die Einzahlung der Einlagen erfolgt nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Komplementärin. Die Kommanditisten erbringen ihre Kommanditeinlagen ausschließlich durch Geldeinlagen. Die Kommanditeinlagen sind als Haftsummen in das Handelsregister einzutragen und auf Kapitalkonten der Gesellschafter zu buchen. Sie bilden zusammen das Gesellschaftskapital.
- (8) Jeder Gesellschafter ist stets in dem Verhältnis an der Gesellschaft beteiligt, in dem seine Einlage zu den gesamten vorgenannten Einlagen aller Gesellschafter steht.

- (9) Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines weiteren Kommanditisten erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird seine Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung in Höhe seiner Pflichteinlage behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.
- (10) Die Kommanditisten sind verpflichtet, auf eigene Kosten der Komplementärin in notariell beglaubigter Form eine über den Tod hinaus geltende Registervollmacht zu erteilen, durch die sie in die Lage versetzt wird, im gesetzlich zulässigen Umfang alle Anmeldungen, Anträge und Erklärungen abzugeben, die zur Bewirkung von Handelsregistereinträgen erforderlich sind.
- (11) Die Kommanditisten sind in einem gesonderten Gesellschafterverzeichnis mit Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Firma, ihrer Anschrift, der Emailadresse und der Höhe der von ihnen übernommenen Kommanditeinlagen (Haftsummen) aufgeführt. Die in dieses Verzeichnis aufgenommenen Daten sind in Bezug auf Mitteilungen, Einladungen, und für die sonstige Abwicklung des Gesellschaftsverhältnisses verbindlich. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen dieser Daten unverzüglich anzuzeigen.
Die Komplementärin ist berechtigt, sich bei der Verwaltung der Gesellschafterliste sowie der Übermittlung und dem Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten zwischen Kommanditisten und der Gesellschaft der Hilfe digitaler Medien zu bedienen. Sie wählt das jeweilige Verfahren aus und gibt es vor.
- (12) Zu Nachschüssen oder sonstigen zusätzlichen Finanzierungsbeiträgen sind die Kommanditisten nicht verpflichtet. Wird das Kommanditkapital durch das Ausscheiden von Kommanditisten gemindert, ist die Komplementärin entsprechend Abs. 3 berechtigt, weitere Gesellschafter bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals aufzunehmen und/oder Gesellschaftern eine Kapitalerhöhung zu ermöglichen.
- (13) Die Gesellschafter sind nicht berechtigt, die Gesellschaftsanteile für Dritte zu halten.
- (14) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
- (15) Die Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft äußerstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Für die Gesellschafter/die Gesellschaft werden folgende Konten geführt:
 - a) Kapitalkonto I (Kommanditkapital, Eigenkapital)
Auf dem Kapitalkonto I wird nur die geleistete Kommanditeinlage gebucht. Die hierauf erfassten Beträge sind maßgeblich für das Stimmrecht, die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf ein Abfindungsguthaben bzw. einen Liquidationserlös.
 - b) Kapitalkonto II (Rücklagenkonto, Eigenkapital)
Auf dem Kapitalkonto II werden nicht entnahmefähige Gewinne gebucht.
 - c) Kapitalkonto III (Verlustvortragskonto, Eigenkapital)
Die Anteile an einem etwaigen Verlust der Gesellschaft werden im Verlustvortragskonto belastet. Nachfolgende Gewinne werden dem Verlustvortragskonto so lange gutgeschrieben, bis dieses wieder ausgeglichen ist.
 - d) Kapitalkonten IV (Verrechnungskonto, Fremdkapital)
Auf diesem Konto werden alle übrigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zum Gesellschafter verbucht. Insbesondere werden hier Auszahlungen (Entnahmen) und Gewinnanteile erfasst, soweit das Kapitalkonto III ausgeglichen ist.
- (2) Die Kapitalkonten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich. Die Einrichtung weiterer Konten ist zulässig.

III. Geschäftsführung

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung und Haftung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie hat ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen. Die Komplementärin und ihre satzungsgemäß bestellten Organe sind seitens der Gesellschaft für alle Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Für den Fall, dass sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedient, müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.
- (3) Der Komplementärin können die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht jeweils nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der einer Mehrheit von 75 % aller in der Versammlung anwesenden (oder ordnungsgemäß vertretenen) Stimmen bedarf, wobei die Komplementärin nicht mitstimmen darf. Der Komplementärin kann die Geschäftsführungsbefugnis nur entzogen werden, wenn gleichzeitig mit 75 % Mehrheit das Ausscheiden und das Eintreten einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen wurde.
- (4) Die Komplementärin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für die Umsetzung und den laufenden Betrieb des Investitionsvorhabens der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen.
- (5) Die Komplementärin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft im Ganzen;
 - b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - c) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige;

- d) Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erheblich hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
- (6) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (7) Die Komplementärin hat im Verhältnis zur Gesellschaft und deren Gesellschaftern nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Gesellschaft stellt die Komplementärin vollumfänglich von jeder Haftung und jedem Schaden frei, die ihr aus der Tätigkeit für die Gesellschaft im Rahmen ihrer Befugnisse erwachsen können, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die Komplementärin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hat walten lassen. Gleiches gilt sinngemäß für deren etwaige Organe, gesetzliche Vertreter, leitenden Angestellten sowie etwaige sonstige Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Vergütung der Komplementärin

- (1) Die Komplementärin erhält für ihre Tätigkeit folgende unabhängig vom Jahresergebnis zu zahlende Beträge (jeweils zzgl. etwaiger Umsatzsteuer):
- a) eine Pauschalvergütung in Höhe von 50.000 €, zu zahlen im jeweiligen Geschäftsjahr,
 - b) zudem erhält die Komplementärin - mit Ausnahme von Geschäftsführergehältern - sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsführungs- und Verwaltungstätigkeit entstehenden Aufwendungen und Auslagen ersetzt.
- (2) Die Komplementärin ist berechtigt, auf ihre Vergütungen angemessene monatliche Abschläge zu entnehmen. Soweit das Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergütung anteilig berechnet und gezahlt.
- (3) Neben der Vergütung nach Ziff. 1 erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine Haftungsvergütung in Höhe von 2.500 € zum 01.01. eines jeden Jahres, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer.
- (4) Die Komplementärin kann sich in Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Hilfe fremder Fachleute zu Lasten der Kommanditgesellschaft bedienen. In diesem Fall müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

IV. Gesellschafterrechte

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat in Textform an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse zu erfolgen. Bei einer Einladung mittels einfachen Briefes gilt dieser mit Aufgabe zur Post als zugegangen. Bei einer Einladung mittels E-Mail gilt die Einladung mit Versand der E-Mail als zugegangen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen bei der Fristberechnung nicht mit.
- (2) Die Kommanditisten üben ihr gesetzliches Informationsrecht in der Gesellschafterversammlung aus. Vor der Gesellschafterversammlung ist den Kommanditisten der Geschäftsbericht der Gesellschaft mit Auszügen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Komplementärin und über Auszahlungen an die Gesellschafter zu beschließen ist, findet einmal im Jahr statt. Ort der Gesellschafterversammlung kann am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort sein, der mit der Einladung rechtzeitig bekanntzugeben ist.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der Komplementärin im Interesse der Gesellschaft liegt oder Kommanditisten, die mindestens 30 % des Kommanditkapitals halten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt die Komplementärin einem solchen Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nach, so sind die Kommanditisten, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (5) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgeschafter aufgrund einer schriftlichen Vollmacht oder durch einen Dritten aufgrund einer notariell beglaubigten Vollmacht, die spätestens zu Beginn der Gesellschafterversammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben ist, vertreten lassen. Die Vollmacht kann nicht auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden; auch sonstige Beschränkungen und Bedingungen sind unzulässig.
- (6) Die Komplementärin ist berechtigt, Sachverständige und sonstige Personen zu Gesellschafterversammlungen einzuladen, deren Anhörung sie für die Information der Gesellschafter für erforderlich oder zweckmäßig hält.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin, vertreten durch ihre Geschäftsführer oder eine von ihr bestimmte Person, geleitet. Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse festzustellen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege. Der schriftliche Weg kann unter Nutzung digitaler Medien erfolgen.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist - ordnungsgemäße Ladung vorausgesetzt - unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig.
- (3) Je 2.000 € des Kapitalkonto I gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat keine Stimme. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr.
- (4) Sind die Angelegenheiten eines einzelnen Kommanditisten Gegenstand einer Beschlussfassung, so hat dieser bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- (5) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (6) Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ist von der Komplementärin durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten zur Stimmabgabe innerhalb von vier Wochen ab Postabgabedatum oder E-Mailversanddatum der Aufforderung unter Angabe des Beschlussgegenstandes und der Stellungnahme der Komplementärin herbeizuführen. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf neben der erforderlichen Mehrheit zusätzlich einer Stimmabgabe von Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des Kommanditkapitals halten. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Kann durch ein schriftliches Verfahren kein Beschluss herbeigeführt werden, so kann die Komplementärin ein erneutes schriftliches Verfahren durchführen, mit einer Stimmabgabefrist von 14 Tagen, das ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig ist - hierauf ist in dem Verfahren besonders hinzuweisen. Die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind von der Komplementärin schriftlich unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzustellen und den Kommanditisten in Textform bekannt zu geben.
- (7) Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - b) die Entlastung der Komplementärin;
 - c) die Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 6 Abs. 5;
 - d) die Auszahlungen an die Gesellschafter;
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers, soweit gesetzlich erforderlich;
 - f) den Ausschluss eines Gesellschafters;
 - g) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - h) die Veräußerung des Geschäftsbetriebs oder des Vermögens der Gesellschaft;
 - i) die Auflösung der Gesellschaft.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der Komplementärin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten nach der Versammlung bereitzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der Komplementärin geltend zu machen.
- (9) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von zwei Monaten ab Absenden des Beschlussprotokolls durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

V. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 10 Jahresabschluss, Berichte

- (1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (2) Steuerliche Sonder- oder Ergänzungsbilanzen werden in die Aufstellung des Jahresabschlusses mit einbezogen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem betreffenden Gesellschafter, der alle dazu notwendigen Informationen zu geben hat.
- (3) Die Kosten für die Erstellung und gegebenenfalls Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Gesellschaft. Sollten aus Gründen, die in der Person oder Eigenschaft eines einzelnen Gesellschafters liegen, für die Gesellschaft bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen, sind diese Kosten von dem betreffenden Gesellschafter zu übernehmen.
- (4) Der handelsrechtliche Jahresabschluss ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 12 dieses Vertrages.

§ 11 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- 1) Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
- 2) Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Kommanditeinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.
- 3) Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter sind der Komplementärin innerhalb einer von ihr schriftlich vorgegebenen Frist, spätestens jedoch bis zum 15.03. (Ausschlussfrist) des Folgejahres nachzuweisen. Sonderbetriebsausgaben müssen der Beteiligung direkt zuzuordnen sein und sind mit Belegen nachzuweisen. Pauschale Angaben (für z. B. Fahrt-, Telefon-, Büro-, Portokosten, usw.) können nicht angesetzt

werden. Aufgrund der gesetzlichen Aufstellungsfrist können verspätet oder nicht den Vorgaben entsprechend eingehende Unterlagen und Informationen nicht berücksichtigt werden.

- 4) Die für die Besteuerung der Kommanditisten erforderlichen Erklärungen gibt die persönlich haftende Gesellschafterin ab. Die Verantwortlichkeit für unvollständige, fehlerhafte oder verspätet übermittelten Informationen zu steuerlichen Sonder- und Ergänzungsbilanzen trifft allein den betroffenen Kommanditisten. Die Gesellschaft haftet nicht für eventuell entstehende Nachteile bei der Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben.
- 5) Aufwendersatz und Vergütung der Komplementärin und der Kommanditisten stellen bei der Gesellschaft, soweit zulässig, Aufwand dar.

§ 12 Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Auszahlungen

- 1) Aus dem Liquiditätsbestand der Gesellschaft, ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Komplementärin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten. Insbesondere ist zur Sicherstellung etwaiger Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Anlagevermögen sowie Abfindungszahlungen und den laufenden Ausgaben und Betriebskosten, eine angemessene Liquiditätsreserve zu halten.
- 2) Auszahlungen können eine jeweils teilweise Rückzahlung des haftenden Kommanditkapitals beinhalten. Soweit die Auszahlungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftenlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).
- 3) Auszahlungen erfolgen aufgrund von Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung.

VI. Gesellschafterwechsel, Ausscheiden aus der Gesellschaft

§ 13 Verfügungen über Beteiligungsrechte, Ableben eines Kommanditisten

- 1) Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung im Ganzen oder Teile davon (teilbar durch 2.000) nur mit Zustimmung der Komplementärin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, abtreten oder übertragen, jedoch nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres an.
Die Gesellschaft trägt keine Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Kommanditanteilen. Diese werden ausschließlich durch die jeweiligen Gesellschafter getragen.
- 2) Jeder Kommanditist kann ferner diese Rechte sowie einzelne (ihm im Verhältnis zur Gesellschaft unmittelbar zustehende) Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zur Absicherung eines Kredits, den er ganz oder teilweise zur Finanzierung seiner Kommanditeinlage aufnimmt, abtreten oder verpfänden. Sonstigen Verfügungen über diese Rechte, insbesondere jeder sonstigen Belastung und der Begründung von Unterbeteiligungen sowie der Einräumung von Treuhandverhältnissen, soll die Komplementärin, regelmäßig nicht zustimmen.
- 3) Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der der übrigen Kommanditisten oder der Gesellschafterversammlung. Die Ausübung der Rechte aus der Kommanditbeteiligung eines verstorbenen Kommanditisten durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der Komplementärin durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren. Die Erben haben der Gesellschaft einen möglichen steuerlichen Nachteil, insbesondere durch Wegfall des Verlustvortrages gemäß § 10 a Gewerbesteuergesetz, auszugleichen. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich nach der Regelung des Abs. 5.
- 4) Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Personen als Erbengemeinschaft über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Sämtliche Zahlungen aus der Gesellschaft sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen.
- 5) Ein wichtiger Grund, aus dem eine Übertragung der Kommanditbeteiligung versagt werden darf ist insbesondere, wenn der übertragende Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter einen möglichen entstehenden Nachteil nicht ausgleichen z. B. den Wegfall von steuerlichen Verlustvorträgen oder die Kosten für eine Wertfeststellung der Einlage. Als gewerbesteuerlicher Nachteil bei Wegfall des Verlustvortrages nach § 10 a Gewerbesteuergesetz gilt der Betrag, der sich ergeben würde, wenn ein Betrag entsprechend des weggefallenen Verlustvortrages nach § 10 a Gewerbesteuergesetz im Jahr des Gesellschafterwechsels zu dem Gewerbesteuerhebesatz des Jahres des Gesellschafterwechsels zu versteuern wäre. Eine Abzinsung für eine eventuell später anfallende Gewerbesteuer ist nicht durchzuführen, da der Gewerbesteuerhebesatz in Zukunft höher liegen könnte.

§ 14 Ausscheiden eines Gesellschafters

- 1) Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er die Kommanditeinlage wirksam kündigt, er ausgeschlossen wird oder verstirbt.
- 2) Die Komplementärin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn
 - a) dieser trotz Zahlungserinnerung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten u. a. hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht erfüllt,

- b) in die Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,
 - c) über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - d) ein Betreuer in seinen persönlichen und/oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten bestellt worden ist,
 - e) er Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt,
 - f) er seinen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis nachhaltig nicht nachkommt, ein Grund in seiner Person und/oder seinem Verhalten in der Gesellschaft oder ein sonstiger Grund im Sinne von §§ 133, 140 HGB vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.
- 3) Ein Kommanditist kann im Übrigen auf Vorschlag der Komplementärin durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Kommanditisten unzumutbar geworden ist.

Die Ausschließung eines Gesellschafters erfolgt mit Zugang des Protokolls der Gesellschafterversammlung, in der die Ausschließung beschlossen wurde. Die Gesellschaft wird sodann mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Kommanditisten von der persönlich haftenden Gesellschafterin in Textform mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung scheidet der betroffene Kommanditist gegen Abfindung gemäß § 15 aus der Gesellschaft aus.

Das Ausscheiden des ausgeschlossenen Kommanditisten ist nicht von der vorherigen Zahlung des Abfindungsguthabens abhängig; verlangt die persönlich haftende Gesellschafterin stattdessen die Anteilsübertragung, wird der Gesellschafterwechsel erst mit Zahlung des Entgelts in Höhe des Abfindungsguthabens und Eintragung der Sonderrechtsnachfolge des Übernehmers in das Handelsregister wirksam. Bis zur Wirksamkeit ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Kommanditisten.

Soweit vorstehend Ausschlussgründe genannt sind, die nach den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig von einer Beschlussfassung der Gesellschafter zum Ausscheiden eines Gesellschafters führen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen nicht. Das gilt insbesondere für das Ausscheiden eines Gesellschafters wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gemäß § 131 Abs. 3 Ziff. 2 HGB.

- 4) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen des § 15 abzufinden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, seine Kommanditbeteiligung auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Entgelts in Höhe seiner Abfindung nach § 15 zu übertragen. In diesem Falle haftet die Gesellschaft für die Zahlung des Entgelts als Gesamtschuldner neben dem Erwerber. Findet eine Übertragung nicht statt, wächst der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten der Komplementärin zu. Diese ist verpflichtet diesen Gesellschaftsanteil an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot abzutreten.

Ist das höchste Gebot höher als die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Abfindung zuzüglich der der Komplementärin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag an die Gesellschaft abzuführen. Ist das höchste Gebot niedriger als die von der Komplementärin gezahlte Abfindung zuzüglich der der Komplementärin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag der Komplementärin von der Gesellschaft zu erstatten.

- 5) Die Komplementärin scheidet – einen Beschluss gemäß § 6 Abs. 3 vorausgesetzt – nur dann aus, wenn die Gesellschafterversammlung gleichzeitig eine natürliche oder juristische Person zur neuen Komplementärin bestimmt gewählt hat. Für die Wahl und Annahme einer neuen Komplementärin ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei die Komplementärin selbst nicht mitstimmen darf. Der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Geschäftsführungsbefugnis nur entzogen werden, wenn gleichzeitig mit 75 % Mehrheit eine neue persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt wurde

§ 15 Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

- 1) Der ausscheidende Kommanditist erhält eine Abfindung, die sich nach dem gemeinen Wert des Geschäftsanteils bestimmt. Die Höhe wird nach dem sogenannten „Stuttgarter Verfahren“ in der Fassung von 2008 auf den letzten Bilanzstichtag errechnet.
- 2) Wenn und soweit sich die Beteiligten nicht auf die Höhe der Abfindung einigen können, ist diese für sämtliche Beteiligten verbindlich durch einen fachkundigen Sachverständigen der steuerberatenden Berufe zu ermitteln, der von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag eines Beteiligten zu bestimmen ist, sofern sich die Beteiligten über dessen Person nicht verständigen. Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens durch einen Sachverständigen trägt der ausscheidende Gesellschafter.
- 3) Scheidet ein Kommanditist gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe b) bis f) oder Abs. 3 aus, so erhält er eine Abfindung, die sich nach den Salden seiner Gesellschaftskonten richtet (Buchwertabfindung).
- 4) Die Gesellschaft kann verlangen die Abfindung in zwei gleichen Jahresraten unverzinst zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach Feststellung der Abfindung zur Zahlung fällig. Die zweite Rate ist zwölf Monate später zur Zahlung fällig. Im Übrigen darf durch die Zahlung der Abfindung bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehaltes die Zahlung der Abfindung nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen kann, ist die Zahlung unverzüglich nach Wegfall des Zahlungsvorbehaltes nachzuholen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung vorzeitig auszuzahlen.

§ 16 Etwaige Rückabwicklung, Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die Komplementärin kann die Zeichnungen von Kommanditeinlagen für nicht wirksam erklären, sofern Kommanditkapital nicht in einer Höhe von mindestens 1,5 Mio. € gezeichnet wird. Zahlungen die bereits geleistet wurden, werden sodann abzüglich bereits entstandener Kosten, von der Gesellschaft zurückerstattet. Eine Verzinsung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt nicht.
- 2) Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen.
- 3) Die Gesellschaft wird zum 31.12. des Jahres, in dem ein Rückfluss von 129% des gemäß § 4 Abs. 3 erhöhten Kommanditkapitals erfolgt ist, aufgelöst, ohne dass es eines weiteren Gesellschafterbeschlusses bedarf.
- 4) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin. Der Liquidator ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht verändert.
- 5) Die Komplementärin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den bei der Liquidation anfallenden Mehraufwand von der Gesellschaft gesondert vergütet zu erhalten.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Fall eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- 3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft bzw. das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
- 4) Die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Bonn, den 07. Dezember 2020

Für die persönlich haftende Gesellschafterin

ForestFinance ClimateCarbon GmbH:

gez. Harry Assenmacher, Geschäftsführer

gez. Christiane Pindur, Geschäftsführerin

Für die Kommanditistin

Forest Finance Service GmbH:

gez. Harry Assenmacher, Geschäftsführer

gez. Christiane Pindur, Geschäftsführerin

6.2 Beitrittserklärung

Ich, der/die Unterzeichnende

Name/Firma: _____

Vorname: _____

Titel: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum/Gründungsdatum: _____

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Steuernummer: _____

Steuer-ID: _____

Finanzamt: _____

Weitere Angaben: _____

beteilige mich hiermit als Kommanditist(in) an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG, Mühlenstraße 8, 16227 Eberswalde im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer

Kommanditeinlage in Höhe von € _____

1. Ich verpflichte mich, nach Annahme der Beitrittserklärung und Zahlungsaufforderung den o.g. Gesamtbetrag kostenfrei auf das folgende Konto der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zu erbringen:
Bank: Commerzbank, BIC: COBADEFFXXX, IBAN: DE82 1204 0000 0133 7682 00
2. Die Frist für die Zahlung beträgt zwei Wochen; sie beginnt nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin ForestFinance ClimateCarbon GmbH zur Zahlung.
3. Die Kommanditeinlage soll mindestens 2.000 € betragen. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 2.000 teilbar sein. Die Gesellschafter sind zu keinem Nachschuss verpflichtet. Über die tatsächliche Höhe der Beteiligung entscheidet die ForestFinance ClimateCarbon GmbH in der Annahmeerklärung, wozu sie hiermit ausdrücklich ermächtigt wird.
4. Mein Beitritt zur Gesellschaft wird im Außenverhältnis erst mit meiner Eintragung als Kommanditist(in) im Handelsregister wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist meine Beteiligung als atypische stille Beteiligung vereinbart. Für meine Rechte aus dem Geschäftsverhältnis gelten die Regelungen für Kommanditisten gemäß dem Gesellschaftsvertrag.
5. Für die Eintragung in das Handelsregister ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Ich verpflichte mich, diese Vollmacht, die Bestandteil des Verkaufsprospektes ist, auf meine Kosten zu erteilen und einzureichen. Mir ist bewusst, dass mein Beitritt ohne die rechtzeitige Einreichung der Vollmacht nicht bestätigt werden darf.
6. Die ForestFinance ClimateCarbon GmbH und ihre Geschäftsführer werden bevollmächtigt, sämtliche Verwaltungsakte des Betriebsfinanzamtes – auch die Kommanditisten betreffende – in Empfang zu nehmen. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
7. Wenn der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zustande gekommen ist (im Wege des Fernabsatzes geschlossene Verträge), kann sich der Anleger bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, auch an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, die bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes eingerichtet ist. Universalschlichtungsstelle des Bundes, Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Jeder Anleger kann sich an diese außergerichtlichen Schlichtungsstellen wenden.
8. Die Kommanditistenverwaltung erfolgt während der Laufzeit der Beteiligung durch die ForestFinance ClimateCarbon GmbH. Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Führung eines internen Kommanditistenregisters, zur Verwaltung meiner Beteiligung sowie zu meiner Betreuung verwendet. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Es erfolgt keine Weitergabe meiner Daten an Dritte zu Werbezwecken. Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald eine weitere Speicherung nicht mehr notwendig ist. Über meine gespeicherten Daten und deren Weitergabe erhalte ich auf Anfrage Auskunft. Die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und mir erfolgt

per E-Mail und seitens der Gesellschaft unverschlüsselt. Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich zugleich mein Einverständnis zur Kommunikation per E-Mail.

9. Ich bin mit der Zusendung von Informationsmaterialien über und durch die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG einverstanden.
10. Ich verpflichte mich, Änderungen meiner vorgenannten personenbezogenen Daten unverzüglich selbst in das Online-Verwaltungsportal oder sonstige digitale Medien einzugeben oder der Betreibergesellschaft schriftlich mitzuteilen.
11. Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich aufgrund der Angaben aus dem Verkaufsprospekt und des dort enthaltenen Gesellschaftsvertrags der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüberhinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind. Mir ist bewusst, dass es sich bei der Beteiligung um eine unternehmerische Beteiligung mit allen im Verkaufsprospekt genannten Risiken handelt. Mein Beitritt bedarf zur Wirksamkeit der Annahme durch die Gesellschaft.
12. Ich bestätige hiermit den Erhalt der folgenden Unterlagen: *(bitte ankreuzen)*
 - Verkaufsprospekt (Beteiligungsangebot)
 - Vermögensanlagen-Informationsblatt
 - Informationen für Erwerber eines Kommanditanteils an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG (gemäß § 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 und Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB)
 - Auf dieser Beitrittserklärung und in den Informationen für Erwerber eines Kommanditanteils an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG enthaltene Belehrung über mein Widerrufsrecht

Ort, Datum

Unterschrift des/der Beitretenden

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an die geschäftsführende Komplementärin:
ForestFinance ClimateCarbon GmbH, Eifelstraße 14, 53119 Bonn
Fax: 0228 94377820, E-Mail: info@climatecarbon.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Beitretenden

Wird von der Gesellschaft ausgefüllt.

Annahme

der Beitrittserklärung und einer Kommanditeinlage in Höhe von € _____

Bonn, den _____

Ort, Annahmedatum

ForestFinance ClimateCarbon GmbH,
handelnd für die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG

6.3 Handelsregistervollmacht

Der/die Unterzeichnende

Name/Firma: _____

Vorname: _____

Titel: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum/Gründungsdatum: _____

im Folgenden als Vollmachtgeber bezeichnet,

wird aufschiebend bedingt mit Eintragung im Handelsregister mit einer Einlage von € _____
Kommanditist/in der Kommanditgesellschaft

ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG mit Sitz 16227 Eberswalde,
eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Frankfurt/Oder unter HRA 3977 FF,

und erteilt hiermit allen jeweiligen, auch künftigen, persönlich haftenden Gesellschaftern, gegenwärtig der

ForestFinance ClimateCarbon GmbH mit Sitz 53119 Bonn,
eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Bonn unter HRB 25726,

jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit,

Vollmacht

sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister bezogen auf die Kommanditgesellschaft, die Gesellschafter und deren Einlagen vorzunehmen sowie diesbezügliche Änderungen zum Handelsregister anzumelden und auch im Übrigen alle gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen und die Anmeldungen betreffenden Erklärungen und Versicherungen gegenüber dem Registergericht abzugeben. Von der Vollmacht sind sämtliche Anmeldungen erfasst, die die eigene Beteiligung des Vollmachtgebers sowie die Beteiligungen aller übrigen Gesellschafter betreffen, insbesondere die Anmeldung

- des Eintritts und des Ausscheidens von Gesellschaftern, auch soweit es sich um den Vollmachtgeber selbst handelt;
- von Herabsetzung oder Erhöhung der Hafteinlagen der Gesellschafter sowie die Übertragung von Beteiligungen oder deren Übergang im Wege der Erbfolge oder aus anderen Gründen, auch hinsichtlich der Beteiligung des Vollmachtgebers;
- Änderung der Firma, der Gesellschaft, deren Sitzes oder deren Geschäftsgegenstandes;
- Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die Vollmacht umfasst auch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregistereintragungen sowie Abfindungserklärungen des Vollmachtgebers und Versicherungen gegenüber dem Registergericht im Falle der Anteilsübertragung. Die Vollmacht berechtigt nicht zu Verfügungen über die Einlage des Vollmachtgebers. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers und ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dieser Kommanditgesellschaft unwiderruflich. Die Vollmacht gilt auch dann unverändert fort, wenn sich die Höhe der eigenen Beteiligung des Vollmachtgebers ändert.

Jeder Bevollmächtigter ist befugt und berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und den Unterbevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien sowie die Zustimmung des Vollmachtgebers zur Verwaltung eines fremden Kommanditanteils durch einen Testamentsvollstrecker zu erteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kommanditisten

6.4 Informationspflichten nach § 312d BGB

1. Informationen zum Anbieter

Anbieter und Emittent:	ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG
Kommanditkapital:	2.000 €
Sitz und Adresse:	Mühlenstraße 8, 16227 Eberswalde
Telefon:	0228 / 943778 14
Telefax:	0228 / 943778 20
E-Mail:	info@climatecarbon.de
Handelsregister:	Amtsgericht Frankfurt/Oder, HRA 3977 FF
Gesetzlicher Vertreter:	ForestFinance ClimateCarbon GmbH, Eifelstraße 14, 53119 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführer Harry Assenmacher und Christiane Pindur

2. Weiterer Ansprechpartner für den Anleger

Die persönlich haftende Gesellschafterin (geschäftsführende Komplementärin) ist die ForestFinance ClimateCarbon GmbH.

Sitz und Adresse:	Eifelstraße 14, 53119 Bonn
Telefon:	0228/ 943778 14
Telefax:	0228 / 943778 20
E-Mail:	info@climatecarbon.de
Handelsregister:	Amtsgericht Bonn, HRB 25726
Gesetzlicher Vertreter:	vertreten durch die Geschäftsführer Harry Assenmacher und Christiane Pindur

3. Geschäftstätigkeit der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG

Hauptgeschäftstätigkeit der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG ist die Errichtung und der Betrieb einer Karbonisierungsanlage zur umweltschonenden Erzeugung von Biokohlenstoff, CO₂-neutraler Energie (Wärme, Strom) sowie der Verkauf dieser Produkte und alle damit verbundenen Tätigkeiten. Die für die Zulassung der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zuständige Aufsichtsbehörde ist das Gewerbeamt Eberswalde.

4. Vertrieb

Der Vertrieb der hier angebotenen Beteiligung an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG erfolgt durch die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG selbst sowie durch Vertriebspartner.

5. Informationen zum Produkt

Bei dem hier angebotenen Produkt handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG. Mit der Beteiligung sind im Wesentlichen folgende Rechte und Pflichten verbunden:

Wesentliche Pflichten:

- Leistung der Einlage
- Haftung für Schulden der Gesellschaft, soweit die Haftsumme der vom Anleger übernommenen Einlage noch nicht geleistet oder wieder zurückgezahlt wurde
- Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft

Wesentliche Rechte:

- Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Abstimmungen
- Informationsrecht
- Soweit Gewinne gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeschüttet werden, Anspruch auf Auszahlung des dem Anteil des Anlegers am Kapital der Gesellschaft entsprechenden Teils des ausgeschütteten Gewinns
- Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft

6. Einzelheiten über das Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Unterschrift des Anlegers auf der Beitrittserklärung und Annahme durch die Komplementärin zustande.

7. Mindestlaufzeit und Kündigungsmöglichkeiten

Die Laufzeit beginnt für jeden Anleger individuell mit Annahme der unterschriebenen Beitrittserklärung durch die Komplementärin. Die Beteiligung besteht grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung fort, sofern die Gesellschaft nicht liquidiert oder die Beteiligung durch den Anleger gekündigt oder widerrufen wird.

Die Laufzeit ist nicht befristet. Eine Kündigung ist erstmalig zum 31.12.2027 möglich. Sie kann nur durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 12 Monaten erfolgen. Die Vermögensanlage hat insofern eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten. Allerdings wird die Gesellschaft nach Erreichen der Zielrendite von 129 % für die Anleger, gemäß Prognose zum 31.12.2027, aufgelöst. Eine Kündigung aus wichtigem Grunde ist stets möglich.

8. Gesamtpreis

Die Zeichnung erfolgt zum Betrag der Einlage. Auf die Zeichnung fällt keine Umsatzsteuer an.

9. Steuern

Die Steuer aus Erträgen aus der Beteiligung an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG fällt direkt bei dem jeweiligen Anleger an.

10. Zahlung und Erfüllung bei Beteiligung an der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG

Der Anleger hat die Einlage auf das im Folgenden angegebene Konto der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG zu überweisen. Die Zeichnungssumme ist innerhalb von 14 Tagen nach der Zeichnung einzuzahlen.

Kontoinhaber: ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG

Bank: Commerzbank, BIC: COBADEFFXXX, IBAN: DE82 1204 0000 0133 7682 00

Die Erfüllung seitens der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG erfolgt mit Eintragung in das Handelsregister. Der Anleger erhält eine Kopie der Beitrittserklärung mit Annahmeerklärung.

11. Bestehendes Widerrufsrecht

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB zu. Die Einzelheiten des dem Anleger zustehenden Widerrufsrechts und seiner Rechtsfolgen ergeben sich aus der folgenden und der gleichlautenden, auf dem Zeichnungsschein abgedruckten Widerrufsbelehrung.

12. Belehrung über das Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an die geschäftsführende Komplementärin:

ForestFinance ClimateCarbon GmbH, Eifelstraße 14, 53119 Bonn

Fax: 0228 94377820, E-Mail: info@climatecarbon.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

13. Vertragssprache sowie Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht und über das zuständige Gericht

Vertragssprache und Sprache, in der der Unternehmer die Kommunikation mit dem Verbraucher führen wird, ist deutsch. Auf das Vertragsverhältnis ist sowohl vor Zeichnung als auch nach Vertragsschluss ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Es gibt keine Vertragsklausel über das für Streitigkeiten aus der Beteiligung zuständige Gericht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

14. Handel der Beteiligung an organisierten Märkten

Ein Handel der Beteiligung an organisierten Märkten ist weder in Aussicht noch geplant.

15. Risikohinweis

Die angebotene Beteiligung ist mit unternehmerischen Risiken behaftet. Im Hinblick auf das maximale Risiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe des eingesetzten Kapitals hinausgehen, das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen können. Im Falle der Insolvenz der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG muss der Anleger unter Umständen ausgezahlte Ausschüttungen zurückzahlen, soweit die Ausschüttungen erfolgt sind, während sein Kapitalanteil durch Verlust oder Entnahme unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist. Die Rückzahlungspflicht ist jedoch auf seine Pflichteinlage begrenzt. Eine ausführliche Risikodarstellung befindet sich im Kapitel 3 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken“, auf den Seiten 7 ff. des Verkaufsprospekts.

16. Gültigkeitsdauer des Angebotes der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG und Schließungsgrenze

Die Möglichkeit zur Zeichnung ist in Höhe des Kommanditkapitals der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG von 3.600.000 € begrenzt. Die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG hat keine zeitliche Begrenzung zur Zeichnung der Beteiligung festgelegt. Allerdings kann die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG die Vermögensanlage nur mit einem gültigen Verkaufsprospekt öffentlich anbieten, dessen Gültigkeit durch das Vermögensanlagengesetz zeitlich auf 12 Monate nach seiner Billigung beschränkt ist. Danach muss die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG einen Anschlussprospekt zur Billigung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einreichen und nach Billigung durch die Bundesanstalt veröffentlichen oder das öffentliche Angebot beenden.

17. Leistungersetzungsvorbehalt

Die ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG behält sich nicht vor, die angebotene Leistung durch eine andere gleichwertige Leistung zu ersetzen.

18. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

In Fällen, in denen der Vertrag unter gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Anlegers und des Unternehmers, Vermittlers oder eines Vertreters des Unternehmers oder Vermittlers zustande gekommen ist, gibt es kein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren. Anderenfalls, das heißt, wenn der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zustande gekommen ist (im Wege des Fernabsatzes geschlossene Verträge), kann sich der Anleger bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, auch an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, die bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes eingerichtet ist.

Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Telefon 07851 / 795 79 40, Fax 07851 / 795 79 41
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de
www.verbraucher-schlichter.de

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Jeder Anleger kann sich an diese außergerichtlichen Schlichtungsstellen wenden. In Fällen, in denen die Streitigkeit nicht die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft, sowie in Fällen, in denen der Vertrag nicht im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurde, gibt es kein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.

19. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelung

Es besteht weder ein Garantiefonds noch kann der Anleger sich im Falle der Zahlungsschwierigkeiten oder der Insolvenz der ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG auf eine Entschädigungsregelung stützen.

20. Spezifische, zusätzliche Kosten der Fernkommunikationsmittel

Es gibt keine spezifischen, zusätzlichen Kosten bei Benutzung der Fernkommunikationsmittel.

Vier Schritte zur Beteiligung

1. Prüfen Sie das Beteiligungsangebot

Lesen Sie sich den vorliegenden Verkaufsprospekt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) sorgfältig durch. Beachten Sie bitte besonders Kapitel 3 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken“ auf den Seiten 7 ff. Lassen Sie die Unterlagen ggf. von Ihrem rechtlichen und steuerlichen Berater sowie Ihrem Vermögensberater prüfen.

2. Beitrittserklärung und Vermögensanlagen-Informationsblatt einreichen

Entscheiden Sie, mit welchem Betrag Sie sich beteiligen möchten. Füllen Sie die Beitrittserklärung inklusive Widerrufsbelehrung vollständig aus, bestätigen Sie den Erhalt der aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie an den vorgesehenen Stellen. Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihre Beteiligungserklärung gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt, dass Sie den auf Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes genannten Warnhinweis vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen haben.

Bitte senden Sie die unterschriebene Beitrittserklärung sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt an die Geschäftsführung der Emittentin: ForestFinance ClimateCarbon GmbH, Eifelstraße 14, 53119 Bonn oder zeichnen Sie die Dokumente online unter www.climatecarbon.de.

3. Annahme durch die Komplementärin und Handelsregistervollmacht

Durch die Komplementärin erfolgen die Annahme und die Bestätigung der Beteiligungshöhe. Sie erhalten eine Kopie der angenommenen Beitrittserklärung mit Aufforderung zur Zahlung sowie Einreichung einer Vollmacht für die Eintragung in das Handelsregister, deren Unterschrift notariell beglaubigt werden muss. Die Kosten der Beglaubigung gehen zu Ihren Lasten.

4. Überweisung

Den bestätigten Beteiligungsbetrag überweisen Sie bitte innerhalb von 14 Tagen nach der Zeichnung und Annahme auf das folgende Konto:

Kontoinhaber: ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG

Bank: Commerzbank

BIC: COBADEFFXXX

IBAN: DE82 1204 0000 0133 7682 00

Verwendungszweck: Name, Vorname, Kommanditeinlage ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG

Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Die Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.

Angabenvorbehalt

Alle Verkaufsprospektangaben, Zahlenbeispiele und Prognosen sind mit Sorgfalt erstellt und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Grundlagen bilden dabei der Stand des Projektes zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und die Angaben der Vertragspartner. Ebenso beruhen die Angaben auf den gegenwärtig geltenden rechtlichen Vorschriften, Erlassen und Entscheidungen der Gerichte. Die Prognosen stellen in ihrer Gesamtheit einen aus heutiger Sicht möglichen Verlauf dar. Da es sich jedoch um die Darstellung einer zukünftigen Entwicklung handelt, sind Abweichungen von den erwarteten Ergebnissen wahrscheinlich. Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Ergebnisse wird daher soweit gesetzlich zulässig nicht übernommen und somit auch nicht dafür, dass die Anleger ihre wirtschaftlichen Ziele erreichen. Ebenso wird soweit gesetzlich zulässig keine Gewähr dafür übernommen, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Impressum

Prospektverantwortliche/Anbieterin/Emittentin

ClimateCarbon Eberswalde GmbH & Co. KG
Mühlenstraße 8
16227 Eberswalde

info@climatecarbon.de
www.climatecarbon.de



Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Prospektverantwortlichen.